

Planungsverband Unteres Remstal

Flächennutzungsplan Unteres Remstal

Änderung 20



Begründung und Umweltbericht zum Entwurf und Stellungnahmen zum Vorentwurf

19. Februar 2024

ORplan Stuttgart
friedemann landschaftsarchitekten Ostfildern

TEIL A

**PLANUNGSVERBAND
UNTERES REMSTAL**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 20

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

19.02.2024

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 20

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

Bearbeitungsstand: 07.06.2024

Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i.R.
Gemeinde Korb i.R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Schienmann
Geschäftsführer Henschel

ORplan
PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Rohn, Fr. Architekt
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

BEARBEITUNG
DIPL.-GEOGR. H. DEGEN, M.ENG.
ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART
TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30
E-MAIL post@orplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A - Begründung

1.0	EINFÜHRUNG	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Verfahren	3
2.0	ÄNDERUNGSVORHABEN	4
2.1	Tabellarische Übersicht der Änderungsvorhaben	4
2.2	Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben	5
3.0	VORHABEN FE 28 "KAPELLESWEGLE"	6
3.1	Ziel und Zweck der Planung	6
3.2	Bestandsbeschreibung	6
3.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.4	Planinhalt	8
3.5	Fazit / Zusammenfassung	9
4.0	VORHABEN FE 29 "KLEINFELD III"	10
4.1	Ziel und Zweck der Planung	10
4.2	Bestandsbeschreibung	10
4.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	11
4.4	Planinhalt	12
4.5	Fazit / Zusammenfassung	14
5.0	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG	15
6.0	FLÄCHENBILANZ INSGESAMT	17
5.0	VERFAHRENSDATEN	19
6.0	QUELLEN	21

TEIL B - Umweltbericht

Anlage 1	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapelleswegle, Fellbach“
Anlage 2	„Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Kapelleswegle, Fellbach“
Anlage 3	„Bestandserfassung Lebensraumtyp, Kapelleswegle, Fellbach“
Anlage 4	„Artenschutzrechtliche Untersuchung, Kleinfeld III, Fellbach“
Anlage 5	„Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Kleinfeld III, Fellbach“

1 EINFÜHRUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

FNP UNTERES REMSTAL

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat am 03.07.2000 für das Verbandsgebiet der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Planung wurde nach Vorstellung und Diskussion in der Öffentlichkeit sowie Erörterung mit den Behörden und weiteren Beratungen in den Gemeinderats- und Verbandsgremien durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2004 und die öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandskommunen am 28.10.2004 rechtswirksam.

Der Planungsverband Unteres Remstal macht sich zur Aufgabe, seine Flächennutzungsplanung in einem kontinuierlichen Prozess zu beobachten und zu begleiten.

Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung in den fünf Mitgliedskommunen ist es sinnvoll, weitere Änderungen zu bündeln und auch unter zeitlichen und finanziellen Aspekten in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Änderung 01-19

In den Änderungsverfahren 01-21 sind alle in den letzten Jahren aufkommenden Änderungen und Korrekturen erfasst worden. Für verschiedene neue Vorhaben galt es, auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Des Weiteren wurde für einige Flächen, die im FNP UNTERES REMSTAL von der Genehmigung ausgenommen waren, eine Lösung gesucht und gefunden.

Die Änderungen 08 (Flächen für Windkraftanlagen), 16.2, 18, 19 und 21 befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren.

Änderung 20

Das Änderungsverfahren 20 beschäftigt sich damit, für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorhaben FE 28 „Kappelleswegle“:

- Ziel: „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Vorhaben FE 29 „Kleinfeld III“:

- Ziel: „Wohnbaufläche Planung“

1.2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	<p>Am 20.03.2023 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren 20 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.</p>
Frühzeitige Beteiligung / Scoping	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 17.04.2023 bis 19.05.2023. Die Unterlagen konnten ab dem 17.04.2023 auch im Internet unter https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan eingesehen werden.</p> <p>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 17. April 2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.</p> <p>Zur Erarbeitung der Grundlagen, des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) ist es zweckmäßig, die frühzeitige Behördenbeteiligung für die Durchführung des Scopings zu nutzen und die Behörden zur Äußerung diesbezüglich aufzufordern. Eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung mit verschiedenen Behörden erscheint, auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine relativ kleine Fortschreibung handelt, hier nicht erforderlich.</p> <p>Bei der frühzeitigen Beteiligung werden die relevanten Vorhaben zunächst hinsichtlich der Umweltrelevanz auf ihre Grundeignung und Grundrestriktionen hin beschrieben.</p>
Entwurf / Umweltbericht	<p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden abgewogen, das Ergebnis der Abwägung ist in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht erstellt worden, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der vollständige Umweltbericht als unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf wird mit dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Teil B der Begründung ausgeführt.</p>
Feststellungsbeschluss / Genehmigung / Wirksamkeit	<p>Nach der Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen kann von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss gefasst und die Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.</p> <p>Ziel ist die Genehmigung und Wirksamkeit der FNP-Änderung 20 im Sommer 2024.</p>

2 ÄNDERUNGSVORHABEN

2.1 TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Das Änderungsverfahren 20 behandelt zwei neue Vorhaben.
Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Änderungsvorhaben.

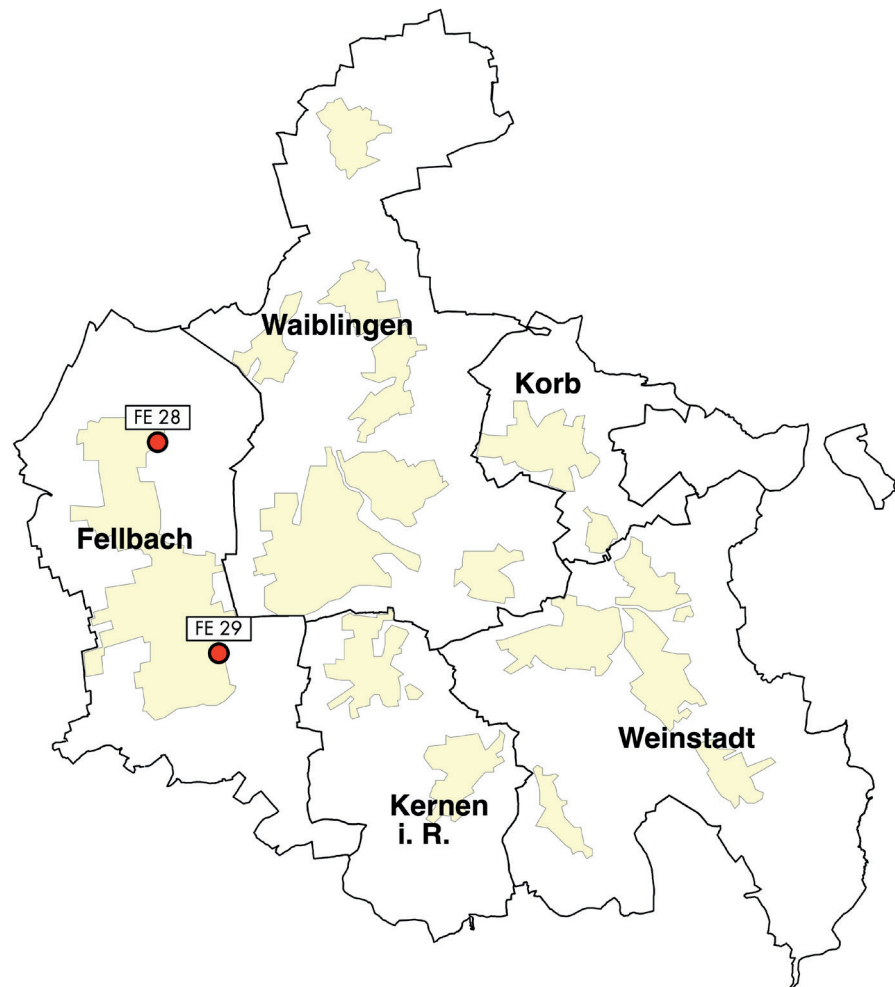
TAB. 1: TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Lfd. Nr.	Neue Flächen/ Vorhaben/ Nutzungsänderungen	Ziel
FE 28	„Kappelleswegle“ bisher „Fläche für die Landwirtschaft“	„Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“
FE 29	„Kleinfeld III“ bisher „Grünfläche, Friedhof, Bestand“	„Wohnbaufläche Planung“

2.2 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Die einzelnen Änderungsvorhaben im räumlichen Gesamtzusammenhang sowie die einzelnen Kommunen und ihre Ortsteile sind in der folgenden Grafik dargestellt.

ABB. 1: RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN



ohne Maßstab

In den folgenden Kapiteln werden die o.g. Vorhaben aufgeführt und begründet, wobei Planausschnitte den derzeitigen Zustand sowie die beabsichtigte Planung zeigen.

Neben einer Kurzbeschreibung der Vorhaben, den übergeordneten Planungen und der Erforderlichkeit der Planung werden die Auswirkungen auf die Flächenbilanz dargestellt.

Die Bewertung und Beschreibung des Eingriffs und der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) dargelegt.

3 VORHABEN FE 28 „KAPELLESWEGLE“

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung In Fellbach Oeffingen sollen die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen für den Feuerwehrstandort realisiert werden. Zudem plant die Stadt Fellbach den Bring- und Abholverkehr für die angrenzende Kindertagesstätte sowie die Sport- und Festhalle zu ordnen und zu sichern.
Die Parkplatzfläche für die Feuerwehr liegt im westlichen Bereich einer potentiellen FFH-Mähwiese. Die restlichen Wiesenflächen und vorhandenen Gehölzstrukturen im Osten gilt es zu sichern.

**Planungsanlass /
Erforderlichkeit** Für die Freiwillige Feuerwehr Fellbach-Oeffingen und die angrenzenden Gemeinbedarfseinrichtungen werden Stellplätze sowie eine Verkehrstrennung benötigt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens durch eine Kindertagesstätte, und die Sport- und Festhalle Oeffingen wird hier ein geordnetes Bring- und Abholssystem benötigt, ohne mit den Einsatz- und Rettungsfahrten der Feuerwehr in Konflikt zu kommen.
Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze für die Feuerwehr können aufgrund der hohen Anforderungen weder auf dem Grundstück der Feuerwehr noch auf den bestehenden angrenzenden Gemeinbedarfsflächen errichtet bzw. ausgewiesen werden. Daher ist es erforderlich im Plangebiet eine Parkierungsfläche auszuweisen.

Um den Schutz und die Sicherung der angrenzenden FFH-Mähwiese zu gewährleisten, ist diese ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der geplante Parkplatz sowie die Mähwiese liegen in einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“. Der Parkplatz, der Feuerwehr zugehörig, soll als „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ und die Wiese weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Ergänzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Neuausweisungen erfolgen nunmehr in diesem 20. Änderungsverfahren.

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe Das Plangebiet liegt im Nordosten von Fellbach, im Stadtteil Oeffingen.

Im genehmigten Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal, 17.1 Änderung, Stand 06.04.2023, ist der Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 0,6 ha.

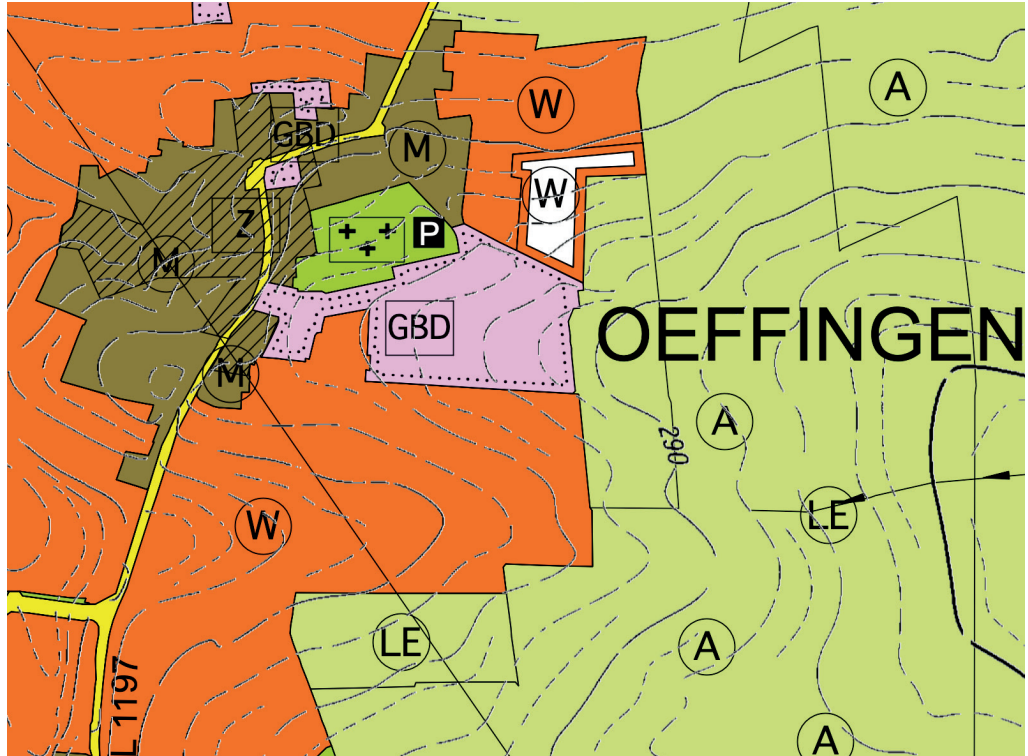
Abgrenzung	Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: <ul style="list-style-type: none"> • im Norden durch die Geschwister-Scholl-Straße, • im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, • im Westen durch Gemeinbedarfseinrichtungen (Kindergarten, Sportplatz, Freiwillige Feuerwehr).
------------	--

3.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	<p>Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt den Bereich in seiner Raumnutzungskarte als Gebiet für die Landwirtschaft (VBG) dar. In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (VBG) sind „Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet“. „In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“ (vgl. 3.2.2 (G))</p> <p>Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist das Gebiet als wohnungsnaher Erholungsbereich aus.
Sonstige Planungen	Schutzgebiete oder sonstige andere Planungen sind nicht betroffen.
Bebauungsplan „Kappelleswegle“	<p>Die Stadt Fellbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „BP 35.07/1 Kappelleswegle“ im Stadtteil Oeffingen. Da es sich bei den festzusetzenden Nutzungen um eine Gemeinbedarfsfläche auf einer landwirtschaftlichen Fläche handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren zur 20. FNP Änderung durchgeführt.</p>

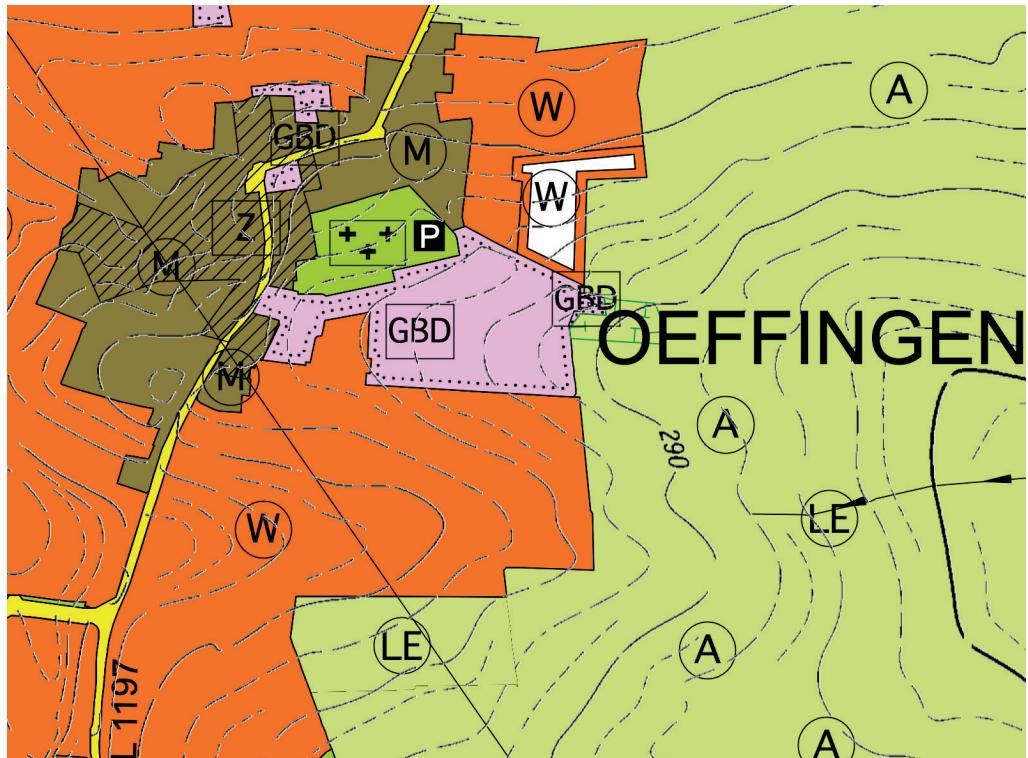
3.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 17.1, 06.04.2023



M 1:10.000

Darstellung
FNP 20, 15.11.2023



M 1:10.000

Standort / Planungsalternativen	Die Stadt Fellbach hat eine umfangreiche Alternativenprüfung für die geplante Stellplatzfläche durchgeführt. Das städtische Grundstück im Plangebiet eignet sich dafür am besten. Der anzulegende Parkplatz ist dabei der freiwilligen Feuerwehr zuzuordnen.	
sonstige Nachweise	<p>Artenschutz: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage 1), eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (vgl. Anlage 2) und eine Bestandserfassung Lebensraumtyp (vgl. Anlage 3) erstellt worden.</p> <p>Verkehr/Erschließung: Das Plangebiet wird über die Geschwister-Scholl-Straße erschlossen. Im Bebauungsplan „Kappelleswegle“ werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben.</p>	
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht	
Flächenbilanz	Fläche für die Landwirtschaft	- 0,1 ha
	Fläche für den Gemeinbedarf Planung	+ 0,1 ha
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	+ 0,5 ha

3.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG FE 28 „KAPELLESWEGLE“

Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 0,6 ha auf und liegt am nordöstlichen Rand von Fellbach-Oeffingen. Es liegt südlich der Geschwister-Scholl-Straße und im Westen befinden sich die Freiwillige Feuerwehr, die Sport- und Festhalle, ein Sportplatz sowie eine Kindertagesstätte.

Für die Freiwillige Feuerwehr soll eine neue Parkierungsfläche geschaffen werden. Der Parkplatz liegt teilweise auf einer FFH-Mähwiese.

Für die Entwicklung der Parkplatzfläche und die Sicherung der FFH-Mähwiese muss der rechtsgültige Flächennutzungsplan geändert werden.

4 VORHABEN FE 29 „KLEINFELD III“

4.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben FE 29 „Kleinfeld III“ die planungsrechtliche Voraussetzung für ein neues Wohngebiet geschaffen werden.

Die Fläche ist Teil der Wohnbauoffensive der Stadt Fellbach und wird derzeit als Bolzplatz genutzt.

Ziel der Planung ist es, ein lebendiges, urbanes und durchgrüntes Wohnquartier mit innovativem Städtebau zu entwickeln, dass eine hohe Wohnzufriedenheit und Identifikation der Bewohner mit dem Quartier erweckt. Freiflächen sollen qualitativ hochwertig gestaltet werden. Für das neue Wohngebiet sind ausschließlich Geschosswohnungsbauten vorgesehen.

**Planungsanlass /
Erforderlichkeit** Die unbebaute Fläche gehört zu den städtischen Innenentwicklungspotentialen der Fellbacher Wohnbauoffensive. Nach Auswertung der Bestattungszahlen und der Grabrückgaben, kann die potentielle Friedhofserweiterungsfläche FE 29 ‚Kleinfeld‘ einer anderen Nutzung zugeführt werden. Das Plangebiet hat sich als geeignete Fläche für ein neues Wohnquartier herausgestellt. Mit der Schaffung von ca. 80 neuen Wohneinheiten wird auf die angespannte Wohnraumsituation reagiert und das Ziel der Innenentwicklung und damit die Schonung des Außenbereiches weiterverfolgt.

Im aktuell rechtswirksamen FNP, Änderung 17.1 (Stand 06.04.2023), ist der Bereich als „Grünfläche Friedhof Bestand“ dargestellt. Die Änderung in „Wohnbaufläche Planung“ dient der planerischen Sicherung für die zukünftige Nutzung an dieser Stelle.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird von „Grünfläche Friedhof Bestand“ in „Wohnbaufläche Planung“ geändert.

4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Fellbach. Die Fläche beträgt ca. 0,8 ha.

Abgrenzung Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

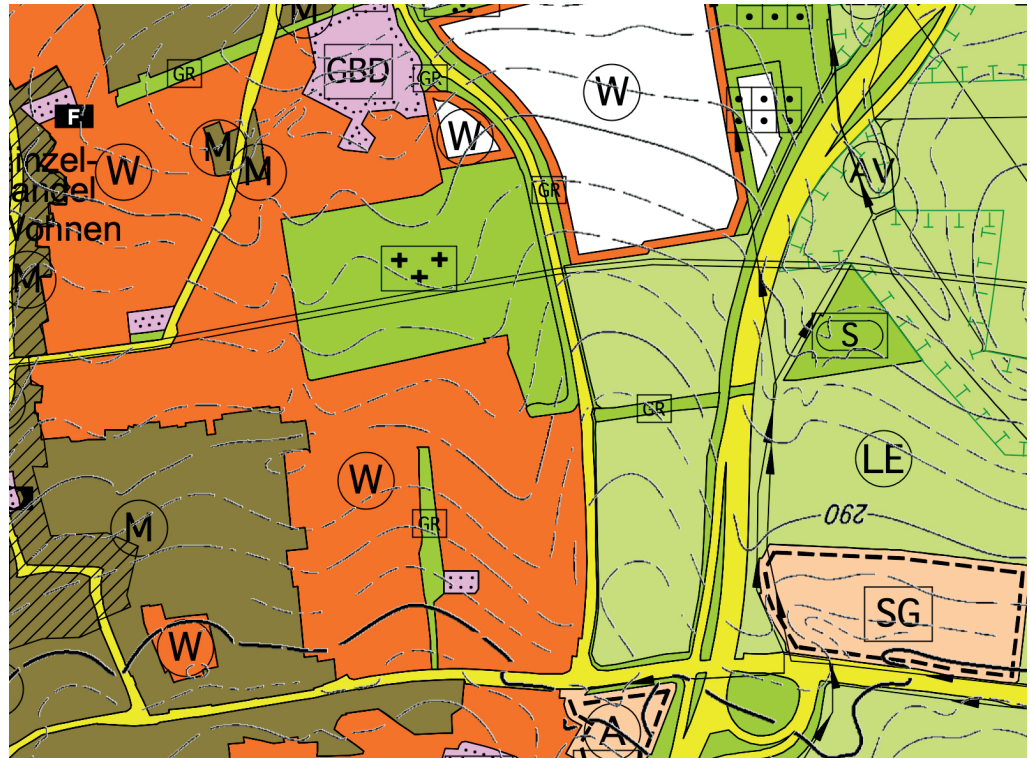
- im Norden durch die Friedhofsfläche,
- im Osten durch die Bühlstraße,
- im Süden und Westen durch Wohngebiete.

4.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	<p>Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt den Bereich in seiner Raumnutzungskarte als Gebiet für die Landwirtschaft (VBG) dar.</p> <p>In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (VBG) sind „Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet“. „In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“ (vgl. 3.2.2 (G))</p> <p>Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
Landschaftsplan	<p>Der Landschaftsplan weist für den Bereich eine „Grünfläche Bestand“ aus.</p>
Bebauungsplan „Kleinfeld III“	<p>Der Gemeinderat der Stadt Fellbach plant den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 07.06 „Kleinfeld III“ zu beschließen.</p> <p>Da es sich bei den festzusetzenden Nutzungen um ein Wohngebiet auf einer Grünfläche handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren zur 20. FNP Änderung durchgeführt.</p>

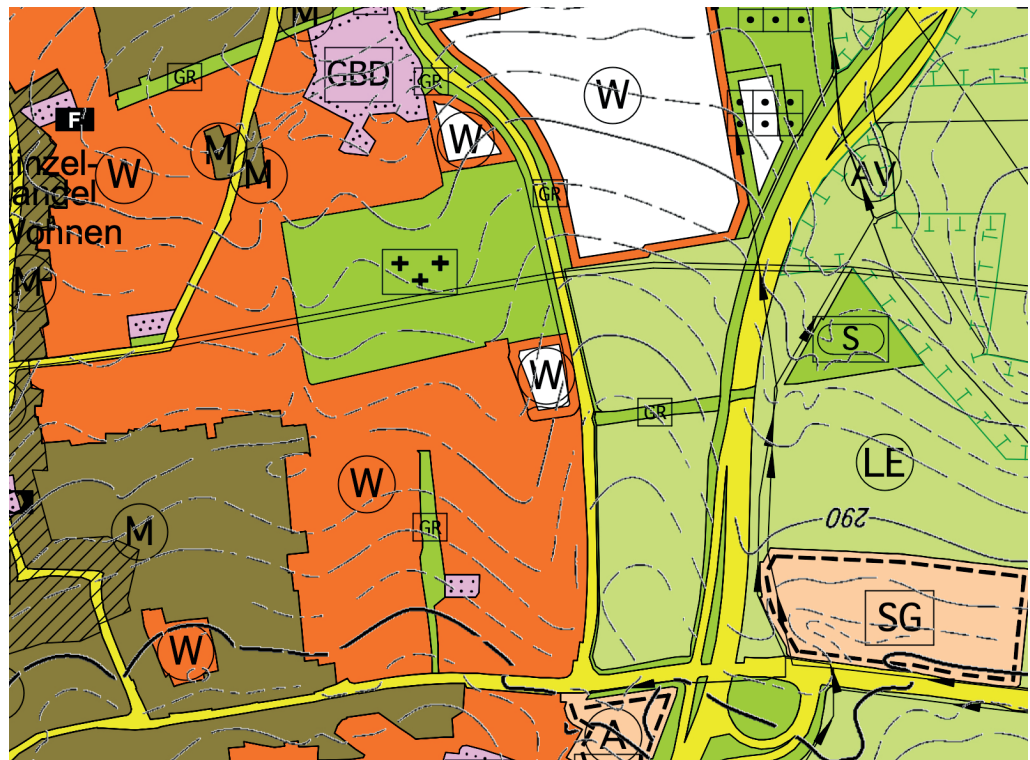
4.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 17.1, 06.04.2023



M 1:10.000

Darstellung
FNP 20, 15.11.2023



M 1:10.000

Standort / Planungsalternativen Im Rahmen der Wohnbauoffensive Fellbachs wurden Flächen untersucht. Das Plangebiet zählt zu den Innenentwicklungspotentialen als „Projekt in Konzeption“.

Bedarfsnachweis / Plausibilität Auf dem 0,8 ha großen Plangebiet soll neuer Wohnraum mit ca. 80 Wohneinheiten entstehen. Das regionalplanerische Ziel der Bruttowohndichte von 80 Einwohnern pro Hektar für Fellbach wird hier übertroffen. Im Flächennutzungsplan Unteres Remstal, Änderung 17.1, Stand 06.04.2023 sind noch 32 ha Reserveflächen (Wohnbaufläche Planung) für die Stadt Fellbach dargestellt.

Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf der Stadt Fellbach nach den Grundsätzen des „Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 15.02.2017)

Als Ausgangswert für die Berechnung wird der Wert des Statistischen Landesamts für **2020** mit **45.430 Einwohnern**, als Prognosewert der für **2035** in der Hauptvariante mit **45.444** Einwohnern bestimmt.

Danach ergibt sich der fiktive Einwohnerzuwachs **EZ 1** durch Belegungsdichterrückgang für den Zeitraum 2020 bis 2035 zu

45.430 Ew. (Fellbach 2020) x 0,3 x 15 Jahre / 100 = **2.044 Ew.**

Zusätzlich entstehen Bedarfe aus der realen Einwohnerentwicklung **EZ 2** im Zeitraum 2020 bis 2035 in einer Größenordnung von

45.444 Ew. (Fellbach 2035) - 45.430 Ew. (Fellbach 2020) = **14 Ew.**

Summe EZ 1 + EZ 2 = 2.058 Ew.

Daraus resultieren, nach dem Dichteanatz des Regionalplans (Bruttowohndichte von 80 Ew./ha) folgende Flächenbedarfe für Fellbach bis 2035:

ca. 25,7 ha

Nach der Plausibilitätsprüfung hat Fellbach bis 2035 einen Bedarf von ca. 26 ha Flächen. Dieser Bedarf kann rechnerisch durch die im FNP ausgewiesenen Planflächen für Wohnen gedeckt werden. Eine vollständige Umsetzung dieser Flächen in den nächsten 15 Jahren darf jedoch bezweifelt werden, da sie an die Grenzen ökologischer, landschaftlicher, infrastruktureller und eigentumsrechtlicher Verträglichkeit stoßen.

Das Vorhaben FE 29 „Kleinfeld III“ weist zukünftig zusätzliche 0,8 ha Wohnbaufläche Planung aus, die unmittelbar entwickelt werden und Teil der Wohnbauoffensive der Stadt Fellbach sind.

Zur Kompensation der Wohnbaufläche Planung „Kleinfeld III“ werden im FNP Änderungsverfahren 19 an anderer Stelle **genehmigte Wohnflächen Planung reduziert** (Vorhaben FE 30 „Bühl“ und FE 31 „Esslinger Weg“).

sonstige Nachweise	<p>Artenschutz: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind eine artenschutzrechtliche Untersuchung (vgl. Anlage 4) und eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage 5) erstellt worden.</p> <p>Verkehr/Erschließung: Das Plangebiet wird über die Bühl- und Pfarrstraße erschlossen. Im Bebauungsplan „Kleinfeld III“ werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben.</p> <p>Lärm/Schallschutz: Für das Plangebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm erarbeitet.</p>				
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht				
Flächenbilanz	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Grünfläche Friedhof, Bestand</td> <td style="text-align: right;">- 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Wohnbaufläche, Planung</td> <td style="text-align: right;">+ 0,8 ha</td> </tr> </table>	Grünfläche Friedhof, Bestand	- 0,8 ha	Wohnbaufläche, Planung	+ 0,8 ha
Grünfläche Friedhof, Bestand	- 0,8 ha				
Wohnbaufläche, Planung	+ 0,8 ha				

4.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG FE 29 „KLEINFELD III“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,8 ha auf und liegt am südöstlichen Rand der Fellbacher Kernstadt. Es ist im Westen und Süden von Wohnquartieren umgeben und im Norden grenzt es an die parkähnliche Friedhofsfläche. Die Vorhabenfläche soll als Wohngebiet arrondiert werden.

Um den planungsrechtlichen Voraussetzungen gerecht zu werden, bedarf es dafür einer Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche Friedhof, Bestand“ in „Wohnbaufläche, Planung“.

5 FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

Das Änderungsverfahren 20 beschäftigt sich damit für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben **FE 28 „Kappelleswegle“** und **FE 29 „Kleinfeld III“**.

Bei FE 28 „Kappelleswegle“ handelt es sich um die Planung eines neuen Parkplatzes für die freiwillige Feuerwehr auf Teilen einer FFH-Mähwiese. Letztere wird mit einer Fläche im östlichen Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert und geschützt.

Der geplante Parkplatz soll im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf Planung dargestellt werden und vergrößert damit die westlich angrenzenden Gemeinbedarfsflächen.

Das Vorhabengebiet FE 29 „Kleinfeld III“ ist die südöstliche Teilfläche des Friedhofs, die nun eine neue Nutzung erfahren soll. Das unbebaute Grundstück gehört zu den städtischen Innenentwicklungspotentialen, die im Rahmen der Fellbacher Wohnbauoffensive bebaut werden sollen. Es soll ein neues Wohngebiet mit Geschosswohnungsbauten entstehen.

Das Plangebiet soll im FNP zukünftig als Wohnbaufläche Planung dargestellt werden.

6 FLÄCHENBILANZ INSGESAMT

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Flächenbilanz - sortiert nach Kommunen und in der Summe PUR - wiedergegeben (Angaben in ha).

TAB. 2: AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHENBILANZ

	W	W geplant	M	M geplant	G	G geplant	GBD	GBD geplant	SO	SO geplant	Verkehr	Verkehr geplant	Grünfläche	GR geplant	LW	Wald	T-Fläche
Fellbach																	
FE 28								+ 0,1							- 0,1		+ 0,5
FE 29		+ 0,8											- 0,8				
Kernen																	
Korb																	
Waiblingen																	
Weinstadt																	
Summe PUR		+ 0,8						+ 0,1					- 0,8		- 0,1		+ 0,5
Saldo Bauflächen																	

7 VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	Beschluss Bekanntmachung	20.03.2023 05./06.04.2023
Vorentwurf	Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung Bekanntmachung (mit der frühzeitigen Beteiligung)	20.03.2023 05./06.04.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	17.04.2023 bis 19.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Versand Vorentwurf	17.04.2023
Behandlung der Anregungen Vorentwurf	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Entwurfs und seiner öffentlichen Auslegung	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Ankündigung der öffentlichen Auslegung	In den amtlichen Mitteilungsblättern	xx.xx.xxxx
Öffentliche Auslegung	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Benachrichtigung der Behörden	Schreiben vom	xx.xx.xxxx
Behandlung Anregungen zum Entwurf	der Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Planes	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Einreichung zur Genehmigung	Beim Regierungspräsidium Stuttgart	xx.xx.xxxx
Genehmigung	Mit Erlass No. vom	xx.xx.xxxx
Rechtswirksamkeit	Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.xxxx

8 QUELLEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017.

FAKTORGRUEN im Auftrag der Stadt Fellbach (2022): Bebauungsplan „BP 35.07/1 Kapellesweg“. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung. Stuttgart.

FAKTORGRUEN im Auftrag der Stadt Fellbach (2022): Bebauungsplan „BP 35.07/1 Kapellesweg“. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - Erweiterung um die Flst. 688-690. Stuttgart.

FAKTORGRUEN im Auftrag der Stadt Fellbach (2022): Bebauungsplan „BP 35.07/1 Kapellesweg“. Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Stuttgart.

GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GmbH im Auftrag der Stadt Fellbach (2022): Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stuttgart.

GRÜNWERK im Auftrag der Stadt Fellbach (2018): Artenschutzrechtliche Untersuchung. Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlnstraße. Ludwigsburg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2017): Hinweispapier „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise.“ Stuttgart.

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (1998): Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/1997. Stuttgart.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL mit ORPLAN PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU (2021). Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 14. Stuttgart/Weinstadt.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Bevölkerung und Gebiet im Überblick. Stadt Fellbach. Stuttgart. (Online-Zugriff am 27.01.2023).

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 mit Wanderungen nach 5 Altersgruppen. Stadt Fellbach. Stuttgart. (Online-Zugriff am 27.01.2023).

VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2009): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart.

TEIL B

**PLANUNGSVERBAND
UNTERES REMSTAL**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 20

UMWELTBERICHT ZUM ENTWURF

19.02.2024

Teil B

Planungsverband Unteres Remstal
Rems – Murr - Kreis

Umweltbericht

Änderung 20
Flächennutzungsplan Unteres Remstal

19. Februar 2024 - Entwurf -

Auftraggeber Planungsverband Unteres Remstal
Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i. R.
Gemeinde Korb i. R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Vertreten durch die
Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Herr Schienmann
Geschäftsführer Herr Henschel

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4
73760 Ostfildern
T 0711 / 401 88 834
F 0711 / 401 88 390
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 25.10.2023

IHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte und Ziele der Änderung.....	1
1.3	Umfang der geplanten Änderung.....	1
1.4	Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	1
1.5	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	2
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	4
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	4
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	4
4	KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG	5
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	15
5.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	15
5.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	15
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15
6	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	18
7	ANHANG	20

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und unter Anwendung der Anlage 1 im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. In der Umweltprüfung ist auch das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG zu behandeln, das nicht der Abwägung unterliegt.

1.2 Inhalte und Ziele der Änderung

(Anlage BauGB 1a)

Der Planungsverband Unteres Remstal beabsichtigt die zwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes; die Bearbeitung erfolgt durch das Büro ORplan, Stuttgart. Die geplante Baufläche wird in der Begründung zur Änderung 20 des Flächennutzungsplanes analog der ersten bis neunzehnten Änderung der Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen zugeordnet.

1.3 Umfang der geplanten Änderung

Prüfbogen Umweltbericht:

Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen				
Lfd.-Nr.	Vorhaben / Projekt / Fläche	Größe	Bestand	Ziel
FE 28	„Kappelleswegle“	0,6 ha	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf Planung, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
FE 29	„Kleinfeld III“	0,8 ha	Grünfläche Bestand Zweckbestimmung Friedhof	Wohnbaufläche Planung

1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anlage 1 BauGB 2d) (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Die Prüfung erfolgt für die Flächen der Kategorie 1 (Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen).

FE 28 „Kappelleswegle“ Fellbach - Oeffingen

Im Vorhabenbereich soll der Bau von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen für den Feuerwehrstandort Oeffingen östlich des Feuerwehrhauses realisiert werden, sowie eine Verkehrstrennung mit dem Bring- und Abholverkehr der angrenzenden Kindertagesstätte sowie der Sport und Festhalle erfolgen. Die restliche geschützte Wiesenfläche soll als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert und im südlichen Bereich der Entfall ersetzt werden.

FE 29 ‚Kleinfeld III‘ Fellbach Kernstadt

Im Rahmen der Wohnbauoffensive 2020 hat sich die Stadt Fellbach zum Ziel gesetzt, die vorhandenen städtischen Innenentwicklungspotenziale so schnell wie möglich für Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Nach Auswertung der Bestattungszahlen und der Grabrückgaben, kann die potenzielle Friedhofserweiterungsfläche einer anderen Nutzung zugeführt werden. Das unbebaute Grundstück gehört zu den schnell entwickelbaren Flächen der Wohnbauoffensive.

1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage 1 Nr. 1. b) BauGB (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Regionalplan

Ziele der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „**Gebiet für Landwirtschaft**“ sind "Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet", sind in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG) festgelegt. "In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen." (vgl. 3.2.2 (G))

Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zudem soll die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Natürliche Ressourcen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Nach § 16 Abs.1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar.

Länderübergreifender Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV) (in Kraft getreten am 01. September 2021)

Nach dem Ziel (Z) I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Die Stadt Fellbach hat im Jahr 2022 für das gesamte Stadtgebiet ein Niederschlagsrisikomanagementkonzept in Auftrag gegeben. Im 2. Quartal 2023 ist mit der Fertigstellung der Analysekarten zu rechnen. Auf Grund eines Analysezwischenstandes ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Das Gesamtkonzept soll geplant Ende 2023 vorliegen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist der besondere Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG abzuarbeiten. Hierbei ist die Bedeutung der geplanten Bauflächen insbesondere im Hinblick auf FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten zu untersuchen und im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es nach Bundesnaturschutzgesetz generell verboten, Bäume und andere Gehölze außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

FFH-Relevanz

FFH-Mähwiesen sind von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt. Falls Planungen, Projekten und Eingriffen inner- und außerhalb ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen und ggf. müssen Verluste ausgeglichen oder kompensiert, Eingriffe beschränkt oder gänzlich unterlassen werden. Die FFH-Mähwiese im Gebiet FE 28 „Kapelleswegle“ ist gleichzeitig ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope

Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) wurden am 1. März 2022 in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen (vgl. LUBW Offenland-Biotopkartierung). Nach §30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Im landesweiten Biotopverbundkonzept werden drei Offenlandanspruchstypen unterschieden:

- Offenland feuchter Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland trockener Standorte

„Für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung stellt die erarbeitete Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 10 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) besonders berücksichtigt werden sollen.“ (LUBW 2014, S. 29)

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 96/97

Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen zur Landschaftsentwicklung. Er benennt hierfür Flächen und Maßnahmen u. a. zur Biotopvernetzung.

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Vordringliches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale.

TA-Lärm

Nach TA-Lärm ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

2 **BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Anlage 1 Nr. 2 BauGB (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Tabellarischer Kurzbericht bzw. Prüfbogen Umweltbericht)

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Darstellungen bewertet. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

2.1 **Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands**

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

bei Durchführung der Planung einschl. der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch -- Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

3 **MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, flächenbezogene Aussagen zu diesem Punkt siehe Prüfbogen Umweltbericht)

3.1 **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

3.2 **Ausgleichsmaßnahmen**

4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG

Erläuterungen der Abkürzungen

BVS	Biotopverbundsystem, Untersuchungen für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
HWGK	Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg
LE-Fläche	Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion
LP	Landschaftsplan Unteres Remstal
LRP	Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart
RP	Regionalplan Region Stuttgart
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
T-Fläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Bodengesamtbewertung ist den Daten des LGRB entnommen mit einer 5-stufige Bewertungsskala von 0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen) bis 4 = sehr hohe Funktionserfüllung.

Legende Landschaftsplan Unteres Remstal, Fortschreibung 1996/97, Aktualisierung 2001

Flächennutzungen:

Bestand

(Darstellung der Nutzung, die auf der bezeichneten Fläche überwiegt.)

	Streuobst
	Hecken / Gehölze
	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (auch Kleingarten)
	Wiesen- und Weidefläche (Dauergrünland)
	Magerrasen
	Strukturreiche Rebfläche
	Bereinigte Rebfläche
	Feuchtwiese / Feuchtfläche (auch Regenrückhaltebecken)
	Gewässer
	Sukzessionsfläche

Übernahme Flächennutzungsplan

	Wald
	Siedlungsfläche
	Nicht in Anspruch genommene Baufläche des FNP
	Sonderbaufläche (Gartenhaus, Wochenendhaus)
	Grünfläche
	Fläche für die Ver-/Entsorgung
	Fläche für den Schienenverkehr
	Fläche für den Straßenverkehr
	Geplante Flächen für den Straßenverkehr
	Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen

Planung

	Vorschläge der Städte und Gemeinden zur Siedlungserweiterung
	Geplante Grünfläche

Sonstiges:

	Aussiedlerhof / Erwerbsgartenbaubetrieb
	Altablagerung

Arten- und Biotopschutz:

	Naturschutzgebiete
	Landschaftsschutzgebiete
	Naturdenkmal Einzelschöpfung
	Naturdenkmal flächig
	geschützte Biotope nach § 24a
	Waldbiotop
	Waldschutzgebiet

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
	Flächenhafte Extensivierung Feuchte und Trockene Standorte pflegen und entwickeln
	Streuobst pflegen und entwickeln
	Rücknahme von Nutzungsintensität in Sonderbauflächen (z.T. Umsetzung durch Bebauungsplan)
	Aufforstung naturnaher Wald / Immissionschutz
	Fließgewässer oder zeitweise wasserführende Gräben pflegen und entwickeln (Renaturierung, Pufferzonen, Begleitgehölze)
	Waldrand, Waldsaum pflegen und entwickeln
	Ortsrandgestaltung, Eingrünung des Ortsrandes (Streuobst, Feldgehölze)
	Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
	Entwicklung von extensiven Randstreifen (Ackerrandstreifen, Feldraine)
	Mögliche Abgrenzung von Landschaftsparks
	Wohnungsnaher Erholungsbereich Aufwertung der Landschaft mit landschaftsgestalterischen Mitteln (Bunte Felder, Baumreihen, etc.)

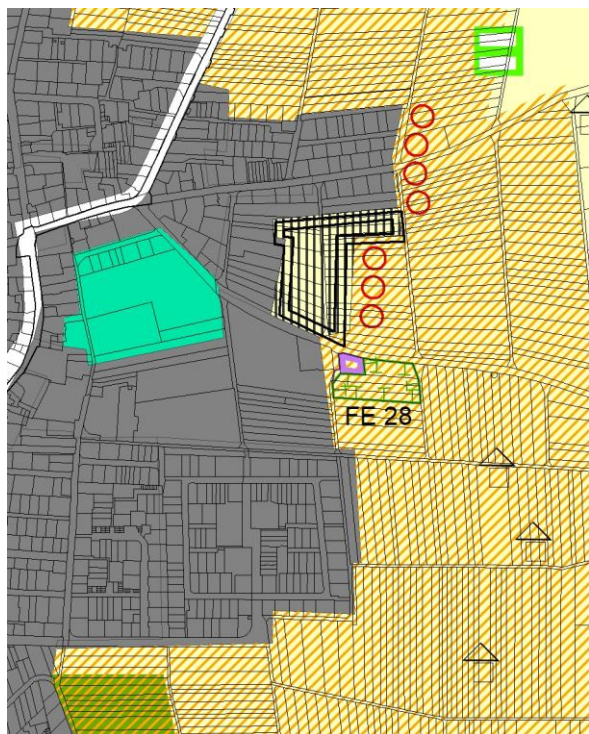
Wasserschutz:

Wasserschutzgebiet rechtskräftig	
	Zone I
	Zone II
	Zone III
	Überschwemmungsgebiet

Änderungen / Ergänzungen Juni 2001

	Geologische Aue
	Regionale Grünzsur

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH 'Kappelleswegle'	FE 28
Fläche für Gemeinbedarf - Planung, Fläche für Maßnahmen...	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild © LGL-BW 2013

M 1:5.000

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH 'Kappelleswegle'	FE 28
Fläche für den Gemeinbedarf - Planung, Fläche für Maßnahmen...	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 14 Fläche für die Landwirtschaft
	FNP-Änderung 20 Fläche für den Gemeinbedarf Planung, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächengröße: ca. 0,6 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
	Landschaftsplan: Wohnungsnaher Erholungsbereich
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: keine Bedeutung
	Schutzgebiete und -objekte: nördlicher Bereich geschütztes Biotop nach §33 NatSchG

Natura 2000-Gebiete	Bestandserfassung Lebensraumtyp LRT 6510 Mager Flachland-Mähwiese liegt vor (FAKTORGRÜN 2022) im nördlichen Bereich
Artenschutz	Es liegen artenschutzrechtliche Untersuchungen vor. Die Untersuchungen ergaben keine Nachweise für planungsrelevante Vertreter der Brutvögel, Reptilien und Schmetterling. (vgl. FAKTORGRÜN 2022)
Hochwassergefahr	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	Nördlicher Bereich extensiv genutzte Wiese, Fläche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Nördlicher Bereich LRT 6510 Mager Flachland-Mähwiese, südlicher Bereich geschotterter Parkplatz umsäumt von Gebüsch. Keine Nachweise für planungsrelevante Vertreter der Brutvögel, Reptilien und Schmetterling (vgl. FAKTORGRÜN 2022)
Fläche	Lage östlich des bestehenden Ortsrandes
Boden	Boden vorwiegend mit sehr hoher Funktion als Filter und Puffer (4) und Natürlicher Bodenfruchtbarkeit (4) und sehr hoher Gesamtbewertung (3,67) (LGRB)
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit der Gipskeuper und Unterkeuper, Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter (GWL/GWG).
Luft, Klima	Freiland-Klimatop mit hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Kaltluftproduktionsgebiet und Bodeninversionsgefährdetes Gebiet (vgl. VRS 2008)
Landschaft	Lage am Haupteinstieg zum Besinnungsweg und in ca. 180 m Entfernung zur Kreuzkapelle
Mensch und Gesundheit	Siedlungsnaher und übergeordneter Erholungsbereich (Besinnungsweg, Radwegeverbindung)
Kultur- und Sachgüter	Kreuzkapelle in ca. 180 m Entfernung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem (Planungs-)Bestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem (Planungs-)Bestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Durch die Gemeinbedarfsfläche Verlust von Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit hoher Bedeutung.	Durch die Gemeinbedarfsfläche Verlust von Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit hoher Bedeutung.	Beachtung der Rodungszeiten	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bei Beachtung der Rodungszeiten sind Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.
	Durch die Maßnahmenfläche Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Die Gemeinbedarfsfläche geht über den bisherigen Ortsrand hinaus	Siedlungsfläche über den bisherigen Ortsrand hinaus, kleinflächige Erweiterung	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
	Durch die Maßnahmenfläche Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Gemeinbedarfsfläche: Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung auf Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß. Fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens.	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
	Durch die Maßnahmenfläche Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese auf als Schotterparkplatz genutzter Fläche	Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese		Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Gemeinbedarfsfläche: Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung	Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung	Rückhaltung und Versickerung vor Ort Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß.	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
	Durch die Maßnahmenfläche Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese		Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Durch Versiegelung Verlust von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	Verlust von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	Begrünung mit Bäumen	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

	Erhalt von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	Erhalt von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Die Gemeinbedarfsfläche geht über den bisherigen Ortsrand hinaus	Die Gemeinbedarfsfläche geht über den bisherigen Ortsrand hinaus	Landschaftliche Einbindung bzw. Baumerhalt	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
	Durch die Maßnahmenfläche Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	Sicherung und Neuanlage FFH-Mähwiese	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Mensch und Gesundheit	Verlust von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	Verlust von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten	Baumerhalt bzw. Baumneupflanzungen	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
	Erhalt von Freiflächen	Erhalt von Freiflächen	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Keine bekannt	Meldung etwaiger Funde bei Bautätigkeiten beim Landesamt für Denkmalpflege.	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
	Keine bekannt	Keine bekannt		
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	<p>Angemessene Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft und Gestaltung im Kontext Besinnungsweg.</p> <p>Gleichartiger Ausgleich der Mageren Flachland-Mähwiese (geschütztes Biotop §33 NatSchG) im direkten Umfeld</p> <p>Beachtung der gesetzlich festgelegte Rodungszeiten (vgl. FACTORGRÜN)</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	<p>Realisierung und dadurch Zeitverlust bei Einsätzen auf den weiter entfernten Flurstücken Nr. 688 und 689 oder weiterhin Konflikte mit Fußgängern und dem privaten Pkw-Verkehr auf dem westlichen Parkplatz mit den Einsatzkräfte. Jedoch Erhalt der bestehenden FFH-Mähwiese und unversiegelte hochwertige Böden und Freiflächen.</p>
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	<p>Die Alternativenprüfung ergab, dass der Standort der jetzigen FFH-Mähwiese als Parkierungsfläche für den Feuerwehrstandort Oeffingen besser geeignet ist als ein weiter entfernten Pkw-Stellplatz auf den Flurstücken Nr. 688 und 689, da dadurch die Anfahrtszeit über die Geschwister-Scholl-Straße erheblich kürzer ist und dadurch der Fußweg zwischen dem weitesten Pkw-Stellplatz auf der geplanten Parkierungsfläche am Standort der FFH-Mähwiese und dem geplanten Alarmzugang des ausgebauten Feuerwehrgebäudes kürzer ist. Der Ausgleich für die entfallende FFH-Mähwiese soll in direktem Anschluss an die restliche Wiesenfläche erfolgen.</p>
Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	<p>Im nördlichen Teil der Änderungsfläche wird Mähwiese / landwirtschaftliche Fläche als Parkplatz versiegelt, die Bodenfunktionen gehen verloren, die Grundwasserneubildung wird reduziert. Die Versiegelung bedeutet weiterhin den Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten. Gegenüber dem (Planungs-) Bestandes sind durch die Darstellung im FNP als Gemeinbedarfsfläche durch die zu erwartende Versiegelung Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind vor allem für die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen zu erwarten.</p> <p>Durch die Sicherung im FNP als Fläche für Maßnahmen sowohl der verbleibenden geschützten Wiesenfläche als auch durch die Schaffung von Ersatzflächen im südlich angrenzenden Bereich ist für diese Flächen keine Verschlechterung zu erwarten bzw. für die geschotterte Fläche mit einer Verbesserung für die Schutzgüter zu rechnen.</p> <p>Der Vorhabenbereich liegt in einem im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (VBG). Dies ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>
FFH-Gebiete/ Natura 2000	<p>Für die FFH-Mähwiese (LRT 6510 Mager Flachland-Mähwiese) und gleichzeitiges geschütztes Biotop nach §33 NatSchG wird ein gleichartiger Ausgleich und die entsprechende Ausnahme benötigt. Zwischen der Stadt und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde bereits abgestimmt, einen Ausgleich auf den benachbarten Flurstücken Nr. 688 und/oder 689 vorzunehmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)</p>
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (FAKTORGRÜN 2022) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung des gesetzlich festgelegten Rodungszeitraums dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.</p>
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	<p>Einstufung II (sehr hohe Bodengüte, FFH-Mähwiese) (Einstufung s. Anhang)</p>

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH KERNSTADT 'Kleinfeld III'	FE 29
Wohnbaufläche - Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild © LGL BW 2013

M 1:5.000



Fotos: Stadt Fellbach



Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH KERNSTADT 'Kleinfeld III'	FE 29
Wohnbaufläche - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 14 Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof - Bestand
	FNP-Änderung 20 Wohnbaufläche - Planung
	Flächengröße: ca. 0,8 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Gebiet für Landwirtschaft (VBG),
	Landschaftsplan: keine (Grünfläche Bestand)
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Die Gehölzbestände auf dem Lärmschutzwall und Bäume entlang der Straße am südlichen Gebietsrand sind <u>Kernflächen</u> des Biotopverbundes mittlerer Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: keine

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen werden. (vgl. GÖG 2022)
Hochwassergefahr	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	Keine Betroffenheit

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Nutzung als Bolzplatz, begrünter Lärmschutzwall entlang der Bühelstraße
Fläche	Nicht mehr als Erweiterungsfläche für den Friedhof benötigte Innenbereichsfläche an der Umgehungsstraße
Boden	Keine Angaben (Siedlungsbereich), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft der RNK (Vorrangflur Stufe I). Oberflächennahe Auffüllungen aus umgelagertem Boden bzw. Baugrubenaushub (vgl. BAG 2019)
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit der Gipskeuper und Unterkeuper, einem Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter (GWL/GWG).
Luft, Klima	Kaltluftproduktionsgebiet; Bodeninversionsgefährdet, Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität und daher geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen (VRS 2008)
Landschaft	An Bebauung und Friedhof angrenzende und an zwei Seiten von Lärmschutzwall umgebene Fläche.
Mensch und Gesundheit	Fläche lärmbelastet durch die Bühelstraße und Bundesstraße B14. Freifläche mit Erholungsfunktion (Bolzplatz)
Kultur- und Sachgüter	Im Gebiet sind keine archäologischen Funde bekannt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem Planungsbestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotopstrukturen mit teilweise naturschutzfachlich Bedeutung	Bebauung mit Gebäuden	Erhalt von wertgebenden Gehölzen und Strukturen Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Bebauungsplan	Es sind gegenüber dem Planungsbestand erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	baulichen Nutzung bisher unbebauter Flächen im Siedlungsverbund	Bebauung mit Gebäuden	Flächenoptimierte Bebauung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Versiegelung bisher unversiegelter Flächen mit oberflächennahen Auffüllungen	höhere Versiegelung als bei einer Friedhofsfläche	fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung	höhere Versiegelung als bei einer Friedhofsfläche	Rückhaltung bzw. Versickerung / Verdunstung vor Ort Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß	Es sind gegenüber dem Planungsbestand erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Überbauung und Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen	Bebauung von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen	Klimangepasste Bebauung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage durch Bebauung und Verlust von Gehölzstrukturen am Ortsrand	Bebauung mit Gebäuden	Erhalt von Gehölzen, Neupflanzung von Gehölzen Angepasste Bebauung	Gegenüber dem Planungsbestand sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Mensch und Gesundheit	Verlust einer siedlungsnahen Freifläche mit Erholungsfunktion (Bolzplatz) Lärmbelasteter Bereich durch Lage an Umgehungsstraße und Nähe zur Bundesstraße	Verlust eines Teils einer siedlungsnahen Freifläche mit Erholungsfunktion (Friedhof)	Schallschutzmaßnahmen	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Keine zu erwarten	keine Veränderung zu erwarten	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Erhalt von Bäumen und sonstigen Gehölzstrukturen Schallschutzmaßnahmen Artenschutzrechtliche Maßnahmen entsprechend artenschutzrechtlicher Prüfung (vgl. GÖG 2022)
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	Fortführung der Nutzung als Bolzplatz. Entwicklung von Wohnbauflächen ggfls. im Außenbereich
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Innenbereichsfläche, die nicht mehr als Erweiterungsfläche für den Friedhof benötigt wird.
Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Gegenüber einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Friedhof' ist von einem signifikant höheren Versiegelungsgrad auszugehen sowie einer Bebauung mit Gebäuden. Durch die planungsrechtliche Änderung sind gegenüber dem Planungsbestand und dem realen Bestand erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Diese können auf Bebauungsplanebene durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden. Den Belangen als Vorbehaltsgebiet der Raumnutzungskarte (VRS 2008) für Landwirtschaft kommen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Die Bedeutung der Strukturen für den Landesweiten Biotopverbund ist zu prüfen. Aufgrund der Lärmbelastung ist eine Wohnbebauung nur mit umfangreichen Schallschutzmaßnahmen möglich (vgl. HEINE+JUD 2020)
FFH-Gebiete/ Natura 2000	nicht betroffen
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) kam zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die betroffenen Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind und keine Ausnahme erforderlich ist. Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. (vgl. GÖG 2022)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Einstufung I (Innenbereich) (Eingriffsbewertung zur aktuellen Bestandssituation als Hinweis für den Bebauungsplan, Einstufung s. Anhang)

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen (Anlage 1 BauGB 3a)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Technische Verfahren

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch die örtliche Kenntnis und die Auswertung von Luftbildern. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde der digitalen Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB des LGRB entnommen. Für das Vorhaben liegen für alle zu berücksichtigende Belange des Umwelt- und Naturschutzes ausreichende Informationen für die vorbereitende Bauleitplanung vor.

Die Stadt Fellbach hat im Jahr 2022 für das gesamte Stadtgebiet ein Niederschlagsrisikomanagementkonzept in Auftrag gegeben. Auf Grund eines Analysezwischenstandes ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Das Gesamtkonzept soll geplant Ende 2023 vorliegen.

Zugrunde gelegte Fachplanungen sind den Quellenangaben aufgeführt. Insbesondere folgende Fachplanungen wurden ausgewertet:

- Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB)
- Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege Mittelalter und Vor- und Frühgeschichte Beiplan zum Flächennutzungsplan (ORplan 2004)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bebauungsplan „BP 35.07/1 Kapellesweg“ (FAKTORGRÜN 2022)
- Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Bebauungsplan BP 35.07/1 Kapellesweg (FAKTORGRÜN 2022)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - Erweiterung um die Flst. 688-690 (FAKTORGRÜN 2022)
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld II in Fellbach (GÖG 2022)

5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen (Anlage 1 BauGB 3b)

Nach § 4 c BauGB sind die „erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten“, zu überwachen. Weitergehende Umweltauswirkungen durch die Summe der Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die beiden Flächen entfalten erst Umweltauswirkungen, wenn aus ihnen ein Bebauungsplan entwickelt und dieser verwirklicht wird. Die Überwachungsmaßnahmen sind daher im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und festzulegen. (vgl. SPANNOWSKY o. D.)

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage 1 BauGB 3c)

Bei der Änderung 20 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal handelt es sich um die Kategorie ‚Neue Flächen und Nutzungsänderungen‘ (Kategorie 1). Im Umweltbericht zur FNP-Änderung 20 werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Darstellung beurteilt. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

Flächenbilanz (differenzierte Darstellung s. Begründung FNP)

	+	-
PUR gesamt	0,1 ha Gemeinbedarfsfläche Planung 0,5 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 0,8 ha Wohnbaufläche Planung	0,6 ha Fläche für die Landwirtschaft 0,8 ha Grünfläche Bestand

- Prüfung von Standortalternativen

Die Alternativenprüfung für das Vorhaben **FE 28 ‚Kapellesweg‘** ergab, dass der Standort der jetzigen FFH-Mähwiese als Parkierungsfläche für den Feuerwehrstandort Oeffingen besser geeignet ist als ein weiter entfernten Pkw-Stellplatz auf den Flurstücken Nr. 688 und 689, da dadurch die Anfahrtszeit über die Geschwister-Scholl-Straße erheblich kürzer ist und der Fußweg zwischen dem weitesten Pkw-Stellplatz auf der geplanten Parkierungsfläche am Standort der FFH-Mähwiese und dem geplanten Alarmzugang des ausgebauten Feuerwehrgebäudes kürzer ist. Der Ausgleich für die entfallende FFH-Mähwiese soll in direktem Anschluss an die restliche Wiesenfläche erfolgen.

Nach Auswertung der Bestattungszahlen und der Grabrückgaben, kann die potenzielle Friedhofserweiterungsfläche **FE 29 ‚Kleinfeld III‘** einer anderen Nutzung zugeführt werden. Das unbebaute Grundstück gehört zu den schnell entwickelbaren Flächen der Wohnbauoffensive 2020, bei der sich die Stadt Fellbach zum Ziel gesetzt hat, die vorhandenen städtischen Innenentwicklungspotenziale so schnell wie möglich für sozialgerechten Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

- Umweltauswirkungen gegenüber dem (Planungs-)Bestand

Für das Vorhaben **FE 28 ‚Kapelleswegle‘** sind gegenüber dem Planungsbestand (Fläche für die Landwirtschaft) und dem tatsächlichen Bestand (FFH-Mähwiese) durch die Versiegelung im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche bisher unversiegelter Flächen erhebliche Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die restliche FFH-Mähwiese und die als Ausgleich neu anzulegende Mähwiese gesichert. Auf diesen Flächen ist dadurch eine Verbesserung für die Schutzgüter zu erwarten.

Für das Vorhaben **FE 29 ‚Kleinfeld III‘** sind gegenüber dem Planungsbestand (Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof Bestand) und dem tatsächlichen Bestand (Bolzplatz) durch die Bebauung teilweise erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen zu erwarten. Diese können jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen ganz oder teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, so dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

- Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten verboten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Diese betreffen die Bestandssituation und sind auch bei gültigem Planungsrecht zu berücksichtigen.

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (FAKTORGRÜN 2022) zum Vorhaben **FE 28 ‚Kapelleswegle‘** kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung des gesetzlich festgelegten Rodungszeitraums dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Vorhabenbereich **FE 29 'Kleinfeld III'** konnten bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen werden. Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die betroffenen Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind und keine Ausnahme erforderlich ist. Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. (vgl. GÖG 2022 S. 22, S. 1)

- FFH-Relevant

Für die FFH-Mähwiese und gleichzeitiges geschütztes Biotop nach §33 NatSchG wird ein gleichartiger Ausgleich und die entsprechende Ausnahme benötigt. Zwischen der Stadt Fellbach und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde bereits abgestimmt, einen Ausgleich auf den benachbarten Flurstücken Nr. 688 und/oder 689 vorzunehmen.

Fazit

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung 20 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal durch das Vorhaben **FE 28 ‚Kappelleswegle‘** im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem (Planungs-)Bestand **erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen** zu erwarten sind. Unvermeidbare Auswirkungen müssen im Bebauungsplanverfahren bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation dargestellt werden. Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mit keiner Veränderung bzw. mit einer Verbesserung für die Schutzgüter zu rechnen.

Durch das Vorhaben **FE 29 'Kleinfeld III'** sind gegenüber dem Planungsbestand und Bestand erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen zu erwarten. Unvermeidbare Auswirkungen müssen im Bebauungsplanverfahren bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation dargestellt werden. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. (vgl. GÖG 2022)

6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

BAG BUTSCHER ANGEWANDTE GEOLOGIE im Auftrag der Stadt Fellbach: Bericht zur Geotechnischen Untersuchung Bebauung ehemaliger Bolzplatz am Rotkehlchenweg in Fellbach. Stuttgart 2019

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach: Bebauungsplan „BP 35.07/1 Kapellesweg“. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stuttgart 2022

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach: Bebauungsplan BP 35.07/1 Kapellesweg. Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Stuttgart 2022

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach: Bebauungsplan BP 35.07/1 Kapellesweg. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - Erweiterung um die Flst. 688-690. Stuttgart 2022

GRÜNWERK im Auftrag der Stadt Fellbach: Artenschutzrechtliche Untersuchung Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühelstraße. Ludwigsburg 2018

GÖG Gruppe für ökologische Gutachten GmbH im Auftrag der Stadt Fellbach: Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III in Fellbach. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stuttgart 2022

HEINE + JUD INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK im Auftrag der Stadt Fellbach: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Kleinfeldfriedhof“ in Fellbach. Zwischenbericht 04. Mai 2020

LGRB / LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB. Geodaten. Freiburg i. Br. 2012

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Karlsruhe 2014

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Das Untere Remstal als Modell für Baden-Württemberg (KLIMOPASS). Karlsruhe 2016

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 14, Stuttgart 2021

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungen. ORplan Stuttgart 2004

SPANNOWSKY, DR. JUR. WILLY: Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung – spezielle praxisrelevante Fragen -. o. D.

VRS VERBAND REGION STUTTGART (Hrsg.): Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart 2008

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Regionalplan Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, Stuttgart 2010

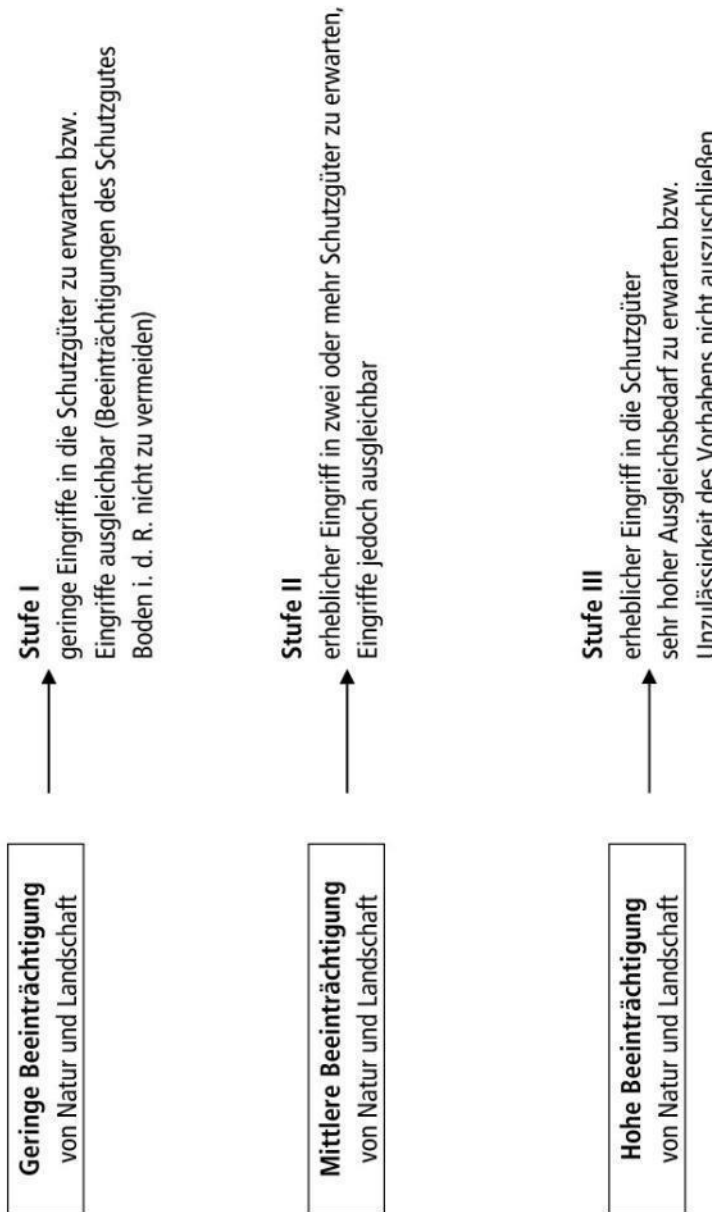
7 ANHANG

Stufen der Eingriffserheblichkeit (Eingriff gem. §1a BauGB, §13ff BNatSchG)

Betroffene Funktionen des Naturhaushalts

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Boden
Wasser (Grund-/Oberflächenwasser)
Luft / Klima
Landschaft (Freiraum, Landschaftsbild, Erholung- und Wohnumfeld)

Eingriffserheblichkeit*



* Die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem gesetzlichen Artenschutz (BNatSchG §44 kann von der Bewertung des Eingriffs nach §1a BauGB abweichen! (vgl. Tabellen)

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL
ÄNDERUNG 20

STELLUNGNAHMEN DER
BEHÖRDEN,
DER NACHBARGEMEINDEN UND
DER ÖFFENTLICHKEIT
ZUM VORENTWURF
MIT EMPFEHLUNGEN
ZU IHRER BEHANDLUNG

STAND 14.11.2023

ORplan

PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB

DIPL.-ING. (FH) S. ROHN, FREIER ARCHITEKT

DIPL.-ING. CH. TRITSCHLER, FREIE ARCHITEKTIN UND STADTPLANERIN

BEARBEITUNG

H. DEGEN, M.ENG. (STADTPLANUNG)

ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART

TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30

E-MAIL post@orplan.de

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

VERFAHREN

Am 17.04.2023 wurden 59 Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom Änderungsverfahren 20 des FNP Unteres Remstal Planungsverband Unteres Remstal unterrichtet und um Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 19.05.2023 gebeten.

Bis zum 19.05.2023 gingen 26 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein, davon brachten 22 keine Bedenken oder Anregungen zum Änderungsverfahren 20 des FNP Unteres Remstal vor.

Nach dem 19.05.2023 gingen 2 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein. Ein Träger öffentlicher Belange hatte davor angekündigt, die Stellungnahme nach Fristablauf abzugeben.

Insgesamt gingen somit 28 Antworten von Trägern öffentlicher Belange zum Änderungsverfahren 20 des FNP Unteres Remstal (Vorentwurf) ein, von denen 22 keine Einwände, Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die Schreiben der Träger öffentlicher Belange sowie die Empfehlungen zur Behandlung sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

VERFAHREN

Am 05./06.04.2023 wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BauGB über die Mitteilungsblätter in den Verbandskommunen von den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung unterrichtet und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 17.04.2023 bis zum 19.05.2023 statt. Die Unterlagen konnten ab dem 17.04.2023 im Internet unter <https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan> eingesehen werden.

Bis zum 19.05.2023 und auch danach ging keine Stellungnahme von Bürger*innen ein.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

A STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR BEHANDLUNG			
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) 20.04.2023 (E-Mail)	<p>Unsere Stellungnahme betrifft folgende Bauvorhaben und berücksichtigt alle geltenden allgemeinen Vorschriften zur Abfallentsorgung:</p> <p>1. Stadt Fellbach (FE 28) „Kappelleswegle“ Ziel: „Fläche für Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“</p> <p>2. Stadt Fellbach (FE 29) „Kleinfeld III“ Ziel: „Wohnbaufläche Planung“</p> <p>Überlassungspflicht Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ist das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.</p> <p>Verkehrsweg: Gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße RASSt 06 sowie der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für Sammlung von Abfällen verweisen wir auf die -DGUV 214 – 033 (Stand Mai 2012). Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach weiter gegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	<p>Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben.</p> <p>Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen: „Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.“ Falls private Straßenverkehrsflächen vorliegen, muss sichergestellt sein, dass Geh- und Fahrrecht auch für die von der AWRM beauftragten zuständigen Entsorger gewährleistet ist. Für etwaige Schäden am Straßengrund durch den Betrieb der von den Entsorgern verwendeten Müllfahrzeuge darf nicht der Entsorger noch die AWRM zur Verantwortung gezogen werden. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass ein Rückwärtsfahren nach DGUV Regel 114 - 601 nicht zulässig ist. Eine ausreichende Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug ist vorzuhalten, wenn dieses in eine Stichstraße einfahren muss.</p> <p>Relief Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	<p>Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird.</p> <p>Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.</p> <p>Papier- und Altglascontainer Häufig finden Depotcontainerstandort in der Städtebaulichen Planung zum Bedauern der Bürger sowie der Kreislaufwirtschaft keine Beachtung. Der Gesetzgeber hat die dualen Systeme verpflichtet, die in § 16 VerpackG beschriebenen Anforderungen an die Verwertung einzuhalten. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2022 mindestens 90% der bei dualen Systemen beteiligten Verpackungen aus Glas der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind.</p> <p>Dies vorausgeschickt, resultiert aufgrund dieser Quotenerhöhung das Erfordernis, seit 2022 deutlich mehr Altglas über die Erfassungssysteme zu sammeln. Hierzu benötigen wir Ihre Unterstützung in mehrfacher Hinsicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	<p>Wir bitten Sie diese für Ihre Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme in ausreichender Anzahl zu berücksichtigen. Folgende Informationen hierzu für Sie zusammengefasst. Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papiercontainer: <ul style="list-style-type: none"> - 150cm breit; 160cm tief - Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 150cm Seite gelegen • Glascontainer: (Zuständig ist hier das Duale System Deutschland) <ul style="list-style-type: none"> - 2 m³: 110cm breit; 175cm tief - Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 110cm Seite gelegen - 3 m³: 160cm breit; 175cm tief - Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 160cm Seite gelegen <p>Generell müssen die Container beidseitig für den Einwurf erreichbar sein, dazu sollten je Einwurfseite mindestens 70cm Platz zur Verfügung stehen. Grob gesagt sind zwei aneinander gelegene PKW-Stellplätze mit dem Platzbedarf der Container inkl. Einwurf zu vergleichen. Hier noch ein Auszug aus dem Planungsleitfaden für Bauherren und Architekten: „Altglascontainer sind gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“. Die Standplätze sind jedoch so anzulegen, dass die Beeinträchtigung durch Lärm gering zu halten ist. Dazu sind diese in einem Abstand von ca. 12 m - 15 m zur Bebauung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	<p>anzuordnen. Der Zugangsbereich der Behälterstandplätze ist für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar auszubauen und frei von parkenden Fahrzeugen zu halten, so dass eine problemlose Entnahme stattfinden kann. Für die Aufnahme der Container ist eine ausreichend große Fläche zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die lichte Höhe des Schwenkbereiches von mind. 12 m nicht durch Bäume, Straßenlampen oder sonstige Bauten versperrt wird. Über den Sammelcontainern werden mind. 8 m lichte Höhe zum Aufnehmen benötigt. Bei der Grünanlagengestaltung in Behälterstandplatznähe, sind unter Beachtung der o. g. lichten Höhe Bäume mit einer Krone von max. 3 m Durchmesser (Säulenform) zu bevorzugen.“</p> <p>Weitere allgemeine Bemerkung Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mochten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.</p> <p>Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	<ul style="list-style-type: none"> • BG-Information 5104 / DGUV 214-033: Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (Stand September 2021) • DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) • DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D 29) • DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 • DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 • Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) • Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) • RAS 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) <p>sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen.</p>	Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal-Änderung 20 bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis 15.05.2023	<p>Am Verfahren wurden das Amt für Umweltschutz beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p><u>FE 28 "Kappelleswegle</u> Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden.</p> <p>Die Naturschutzbelange können im Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) ausreichend berücksichtigt werden. In diesem Zuge ist eine Biotopausnahme für den Eingriff in die Flachlandmähwiese zu stellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach und die Abstimmungen mit dem LRA zur Mähwiese und den Ausnahmen auf Bebauungsplanebene.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Kommunale Abwasserbeseitigung / Gewässerbewirtschaftung / Hochwasserschutz und Wasserbau keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
35	NABU Deutschland 06.06.2023 (E-Mail)	<p>Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, eine Stellungnahme zum Bauvorhaben am Kapellesweg, BP 35.07/1 abzugeben.</p> <p>Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich uns die Situation folgendermaßen dar:</p> <p>Wie in Abbildung 1 ersichtlich soll der geplante Parkplatz auf eine magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gebaut werden. Die Fläche würde sich dadurch um ca. 1/3 verkleinern.</p> <p>Die 1992 verabschiedete FFH-Richtlinie hat den Zweck: (Zitat) „<i>Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten</i>“. Es geht in dieser Richtlinie also um den Erhalt von natürlichen Lebensräumen.</p> <p>Auf dieser Fläche konnte in der Vergangenheit (aktuell nicht) das vom Aussterben bedrohte Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) nachgewiesen werden.</p> <p>Aktuell ist ein großer Artenreichtum an Wildbienen zu sehen.</p>	<p>Hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal. Vorhaben FE 28 „Kapelleswegle“</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der geplante Parkplatz für die Feuerwehr wird auf einem ca. 0,1 ha großen Bereich der FFH Mähwiese umgesetzt. Ein größerer Teilbereich bleibt FFH-Mähwiese und diese wird noch um einen weiteren Bereich ergänzt. Durch die zusätzliche Darstellung als T-Fläche wird die Mähwiese gesichert und geschützt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zwischen der Stadt Fellbach und dem Landratsamt Rems Murr wurde ein entsprechender Ausgleich abgestimmt. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Nach den artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine Nachweise für planungsrelevante Arten nachgewiesen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde eine</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	NABU Deutschland	<p>Bei unseren Begehungen wurden mindestens 12 Gattungen festgestellt. Die Vegetation bietet ein hervorragendes Nahrungsangebot für Insekten und die angrenzende Sandfläche ist ein optimales Bruthabitat für im Sand lebende Wildbienen. An diesem Beispiel ist die Verzahnung von Mikrohabitaten zugunsten einer Artengruppe eindrucksvoll zu erkennen. Diese Kombination von Wiesen- und Sandfläche ist einzigartig in Fellbach.</p> <p>Grundsätzlich ist der zunehmende Fläschchenverbrauch in Deutschland ein Problem, dessen Bedeutung in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Wie Sie alle wissen, trifft dies für Fellbach in besonderem Maße zu. Der Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen führt in Fellbach seit Jahrzehnten zur Abnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (bei besten Ackerzahlen).</p> <p>Parallel dazu wird eine starke Abnahme der Biodiversität beobachtet: Stichwort „Insektensterben“ oder auch der Rückgang der Rebhuhnbestände. Um diesen Rückgang zu stoppen oder gar umzukehren, werden zusätzliche Maßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie z.B. Blühbrachen notwendig. Letztendlich steht der städtische Flächenverbrauch in Konkurrenz zur Landwirtschaft und zu Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität.</p> <p>Der NABU Fellbach ist der Meinung, dass dem Erhalt der FFH-</p>	<p>artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Bestandserfassung Lebensraumtyp durchgeführt. Die Untersuchungen sind der Anlage zu entnehmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Fellbach verfolgt seit Jahren eine konsequente Innen- vor Außenentwicklung. Für die Feuerwehr wird die Fläche für Gemeinbedarf um 0,1 ha vergrößert. Eine umfangreiche Alternativenprüfung für die Anlage einer Parkplatzfläche der Feuerwehr hat keine geeigneten Alternativen aufgezeigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Mit dem Vorhaben Kapelleswegle wird zukünftig eine 0,5 ha große Fläche als sogenannte T-Fläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Darstellung im FNP dient dazu, dass die bestehende FFH-Mähwiese gesichert und geschützt wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	NABU Deutschland	<p>Fläche ein höherer Stellenwert zugemessen werden muss als dem Bau des Parkplatzes für die KITA. Dies erscheint uns auch deshalb für vertretbar, da es, wie auf Abbildung 2 (GIS Fellbach) zu erkennen ist, angrenzend zum Flurstück 7000/2 auf dem die KITA steht, bereits ein Parkplatz (Flurstück 7000, „Feuerwehrplatz“) mit schätzungsweise 40 Parkplätzen vorhanden ist. Die räumliche Anordnung ist in Abbildung 3 (Google Maps) erkennbar. Es wäre sogar ein direkter Zugang zum KITA-Grundstück möglich, ohne dass die Geschwister-Scholl-Straße betreten werden müsste. Die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr wird durch die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes durch das Bringen und Abholen der KITA-Kinder nicht eingeschränkt und Umsicht bei der Fahrt zum Einsatzort wird nicht nur im Bereich des Feuerwehrgebäudes, sondern auch an jedem überfahrenen Zebrastreifen erwartet.</p> <p>Fazit: Der NABU Fellbach ist der festen Überzeugung, dass in diesem speziellen Fall eine FFH-Mähwiese mit einer hohen Biodiversität nicht in einen Parkplatz umwandelt werden darf.</p>	<p>Der Parkplatz, der einen Bereich der Mähwiese einnimmt, ist für die Feuerwehr.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Ein kleiner Teilbereich der Mähwiese wird zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, ein größerer Bereich und ein zusätzlicher Bereich werden als T-Fläche dargestellt und geschützt.</p>
37	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 LGRB 15.05.2023 (E-Mail)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	<p>und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Kleinfeld III" hat das LGRB mit Schreiben vom 15.12.2020 (Az. 2511 // 20-11365) zum Planungsbereich "Kleinfeld III (FE 29)" folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrund-Gutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen; Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (lösführende Fließerde, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkärstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesen Gebieten beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Aktuell findet in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
38	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung 09.05.2023 (E-Mail)	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Vorhaben FE 28 „Kappelwegle“ Gegen das Vorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis in der Begründung und im Umweltbericht der FNP Änderung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Vorhaben FE 29 „Kleinfeld III“ Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Die potentielle Friedhofserweiterungsfläche soll einer Wohnnutzung zugeführt werden.</p> <p>Bei jeder Bauleitplanung gem. § 1 Abs.3 BauGB ist die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne einer Bedarfsbegründung der Planung darzustellen und zu prüfen. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Eine Berechnung des relativen Bedarfs ist in der Begründung enthalten.</p> <p>Aus dem Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Unteres Remstal ergibt sich, dass in der Stadt Fellbach noch ca. 31,9 ha Wohnbauflächenreserven (WA Planung) zur Verfügung stehen. Nach unserer Berechnung ergibt sich für die Stadt bis 2035 ein relativer Bedarf von ca. 25 ha (relativer Bedarf). Daher besteht bereits jetzt schon eine rechnerische Überdeckung von ca. 7 ha. Demzufolge ist der Bedarf für das Gebiet „Kleinfeld III“ zu begründen; auch vor dem Hintergrund, dass sich auch die FNP-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine Bedarfsprüfung nach den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wurde vorgenommen. Verweis auf die Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet (ca. 0,8 ha) sollen ca. 80 neue Wohneinheiten entstehen. Nach der Plausibilitätsprüfung hat Fellbach bis 2035 einen Bedarf von ca. 26 ha Flächen, der durch die Planflächen im FNP gedeckt werden kann. Für das Vorhaben Kleinfeld III (FE 29) und auch das Vorhaben FE 27 werden im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens 19 an anderer Stelle im FNP Flächen verkleinert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Änderung FE 27 „Rohrland“ mit ca. 4 ha bereits im Verfahren befindet.</p> <p>Wäre ein darüberhinausgehender Bedarf nicht gegeben, wäre an anderer Stelle eine Fläche oder Teilfläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.</p> <p>Der Regionalplan gibt für die Stadt Fellbach mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar für alle Neuausweisungen vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.</p> <p>Allgemein Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.</p>	<p>Verweis auf das FNP-Änderungsverfahren 19 – hier werden Wohnbauflächen Planung in zwei Tauschflächen entsprechend reduziert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Planung orientiert sich an den vorgegebenen regionalplanerischen Vorgaben. Für das Vorhaben werden mehr als 80 Einwohner pro Hektar angestrebt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen. Die Stadt Fellbach hat im Jahr 2022 für das gesamte Stadtgebiet ein Niederschlagsrisikomanagementkonzept in Auftrag gegeben. Im 2. Quartal 2023 ist mit der Fertigstellung der Analysekarten zu rechnen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Umwelt</p> <p>Naturschutz: Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Übersendung einer Mehrfertigung des Plans nach Inkrafttreten wird zugesagt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Für beide Vorhaben wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Diese ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden. Die Naturschutzbelange können im Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) ausreichend berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu mochten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>www.artenschutz-am-haus.de.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html; https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich)). • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. 	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung und das anschließende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
54	<p>Verband Region Stuttgart, 17.05.2023 (E-Mail)</p> <p>15.06.2023 (E-Mail)</p>	<p>Die erforderliche Beschlussfassung kann erst in der Sitzung des Planungsausschusses am 14. Juni 2023 erfolgen. Daher bitten wir um Fristverlängerung. Bitte teilen Sie uns mit, ob eine Fristverlängerung gewährt werden kann. Eine vorläufige Stellungnahme lassen wir Ihnen gerne zukommen.</p> <p>vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>1. FE 28 „Kappelleswegle“ in Fellbach – Oeffingen Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p>	<p>Gewünschte Fristverlängerung wird gewährt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans liegt. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>2. FE 29 „Kleinfeld III“ in Fellbach Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. Das zusätzliche Wohnbauflächenpotenzial ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Beschlussvorschlag gingen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus: Sachvortrag</p> <p>1. Einführung Der Planungsverband Unteres Remstal plant mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans den seit 2004 rechtskräftigen Plan in insgesamt zwei Teilbereichen zu ändern:</p> <p>1. „Kappelleswegle“ in Fellbach – Oeffingen: „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“</p>	<p>Hinweis in Begründung und Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet (ca. 0,8 ha) sollen ca. 80 neue Wohneinheiten entstehen. Nach der Plausibilitätsprüfung hat Fellbach bis 2035 einen Bedarf von ca. 26 ha Flächen, der durch die Planflächen im FNP gedeckt werden kann. Für das Vorhaben Kleinfeld III (FE 29) und auch das Vorhaben FE 27 werden im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens 19 an anderer Stelle im FNP Flächen verkleinert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	<p>2. Kleinfeld III“ in Fellbach: „Wohnbaufläche Planung“</p> <p>2. Regionalplanerische Vorgaben und Wertungen</p> <p>FE 28 „Kappelleswegle" in Fellbach (ca. 0,6 ha) In Fellbach – Oeffingen besteht ein hohes Verkehrsaufkommen durch eine Kindertagesstätte sowie die Sport- und Festhalle. Dadurch entstehen Konfliktsituationen mit den Einsatz- und Rettungsfahrten der Feuerwehr. Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für den Feuerwehrstandort auf einer separaten Parkierungsfläche realisiert werden. Zudem soll der Bring- und Abholverkehr für die angrenzende Kindertagesstätte sowie die Sport- und Festhalle geordnet und gesichert werden. Um den Schutz und die Sicherung der angrenzenden FFH Mähwiese zu gewährleisten, wird diese ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt Fläche für Landwirtschaft dar. Mit der vorliegenden Änderung (ca. 0,6 ha) sollen die Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen geschaffen und „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ (ca. 0,1 ha) und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (ca. 0,5 ha) dargestellt werden.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren durchgeführt. Ein</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	<p>Beteiligungsverfahren wurde noch nicht durchgeführt. Regionalplanerische Wertung: Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. Der Regionalplan stellt für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) dar. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>FE 29 „Kleinfeld III“ in Fellbach Eine im Osten von Fellbach befindliche Fläche wird derzeit als Bolzplatz genutzt; diese ist Bestandteil der Wohnbauoffensive der Stadt Fellbach. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines lebendigen, urbanen und durchgrüntes Wohnquartiers mit innovativem Städtebau, dass eine hohe Wohnzufriedenheit und Identifikation der Bewohner mit dem Quartier erweckt. Freiflächen sollen qualitativ hochwertig gestaltet werden. Für das neue Wohngebiet sind ausschließlich Geschosswohnungsbauten mit rund 80 Wohneinheiten vorgesehen.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt Grünfläche Friedhof Bestand dar. Mit der vorliegenden Änderung (ca. 0,8 ha) sollen die Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen und „Wohnbaufläche Planung“ dargestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis in Begründung und Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

B KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. OHNE ANTWORT			
2	Arbeitsgemeinschaft Die Naturfreunde in BW e.V.	ohne Antwort	entfällt
3	Bodensee-Wasserversorgung 17.04.2023 (E-Mail)	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
4	Bürgermeisteramt Affalterbach 12.05.2023 (E-Mail)	Belange der Gemeinde Affalterbach sind davon nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt Berglen 16.05.2023 (E-Mail)	Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
6	Bürgermeisteramt Leutenbach 23.05.2023 (E-Mail)	Zum obengenannten FNP-Verfahren werden von der Gemeinde Leutenbach keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten weiterhin um Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
7	Bürgermeisteramt Remseck am Neckar 17.05.2023 (E-Mail)	Die Belange der Stadt Remseck am Neckar sind durch die Planung nicht berührt, Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
8	BUND Deutschland Regionalverband	ohne Antwort	entfällt
9	BUND Deutschland Landesverband	ohne Antwort	entfällt
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ohne Antwort	entfällt
11	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien GmbH 11.05.2023 (E-Mail)	öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Änderung am Flächennutzungsplan nicht berührt. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
12	Gleitschirm und Drachenflug e.V. – die Remstaler	ohne Antwort	entfällt
13	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur	ohne Antwort	entfällt
14	Netze BW GmbH	ohne Antwort	entfällt
15	TRANSNET BW GmbH	ohne Antwort	entfällt
16	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart 03.05.2023 (E-Mail)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
17	Evangelisches Dekanatsamt	ohne Antwort	entfällt
18	Gärtnereiverband Württemberg	ohne Antwort	entfällt
19	Gemeindeverwaltung Aichwald 19.05.2023	keine Anmerkungen oder Bedenken zur Änderung 20	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler	ohne Antwort	entfällt
21	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	ohne Antwort	entfällt
22	Gemeindeverwaltung Korb	ohne Antwort	entfällt
23	Gemeindeverwaltung Remshalden	ohne Antwort	entfällt
24	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	ohne Antwort	entfällt
25	Gemeindeverwaltung Winterbach 18.04.2023 (E-Mail)	Gemeinde Winterbach hat keinerlei Anregungen und Bedenken	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
36	Polizeipräsidium Aalen	Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Es wird um weitere Beteiligung, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Planungen, im Verfahren gebeten.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
39	Amprion GmbH 24.04.2023 (E-Mail)	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zuständige weitere Unternehmen wurden beteiligt.
40	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	ohne Antwort	entfällt
41	Schwäbischer Albverein e.V.	ohne Antwort	entfällt
42	Stadtverwaltung Esslingen	ohne Antwort	entfällt
43	Stadtverwaltung Fellbach	ohne Antwort	entfällt
44	Stadtverwaltung Marbach 05.05.2023 (E-Mail)	Zu dem Vorentwurf des 20. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes des PUR werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
45	Stadtverwaltung Stuttgart 24.04.2022	Belange der Landeshauptstadt Stuttgart nicht berührt; keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtverwaltung Waiblingen	ohne Antwort	entfällt
47	Stadtverwaltung Weinstadt	ohne Antwort	entfällt
48	Stadtverwaltung Winnenden	ohne Antwort	entfällt
49	Stadtwerke Fellbach GmbH	ohne Antwort	entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
50	Stadtwerke Waiblingen GmbH 03.05.2023 (E-Mail)	Bezüglich des „PUR FNP-Änderungsverfahren 20“ bestehen seitens der Stadtwerke Waiblingen GmbH keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
51	Stadtwerke Weinstadt 25.04.2023 (E-Mail)	wir haben die Änderung / Anpassung zur Kenntnis genommen und haben keine Anmerkungen. Hier speziell sind wir auch nicht direkt betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
52	Stuttgarter Straßenbahnen AG	ohne Antwort	entfällt
53	Syna GmbH 21.04.2023	Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich der Bereich Fellbach FE 28 + FE 29 außerhalb unseres Netzgebietes befindet.	Zur Kenntnis genommen.
55	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart 20.04.2023 (E-Mail)	Bzgl. der dargestellten Änderungen haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
56	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	ohne Antwort	entfällt
57	Wasserverband Endersbach-Rommelsh.	ohne Antwort	entfällt
58	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.04.2023 (E-Mail)	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
59	ZV Landeswasserversorgung 17.04.2023 (E-Mail) 23.05.2023 (E-Mail)	Belange der Landeswasserversorgung nicht berührt. Wir haben in im Bereich des Bolzplatzes (Rotkehlchenweg / Bühlstraße, in Fellbach) und in Fellbach-Oeffingen keine Anlagen. Belange der Landeswasserversorgung nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Büro ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

via E-Mail: post@orplan.de

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR

bearbeitet von

Sebastian Metzger
Verwaltung und Logistik

Telefon 07151/501-9530
Telefax 07151/501-9551

E-Mail-Adresse:
s.metzger@awrm.de

Waiblingen, 20.04.2023

STELLUNGNAHME ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UNTERES REMSTAL - PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL; ÄNDERUNGSVERFAHREN 20 NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

Sehr geehrte Frau Degen,

mit dem Schreiben vom 17.04.2023 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal- Änderung 20 bis zum 19.05.2023 gebeten.

Unsere Stellungnahme betrifft folgende Bauvorhaben und berücksichtigt alle geltenden allgemeinen Vorschriften zur Abfallentsorgung:

1. Stadt Fellbach (FE 28)

„Kappelleswegle“

Ziel: „Fläche für Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

2. Stadt Fellbach (FE 29)

„Kleinfeld III“

Ziel: „Wohnbaufläche Planung“

Überlassungspflicht

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ist das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.

Verkehrsweg:

Gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße RAS 06 sowie der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für Sammlung von Abfällen verweisen wir auf die -DGUV 214 – 033 (Stand Mai 2012).

Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben.

Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen:

„Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

Falls private Straßenverkehrsflächen vorliegen, muss sichergestellt sein, dass Geh- und Fahrrecht auch für die von der AWRM beauftragten zuständigen Entsorger gewährleistet ist. Für etwaige Schäden am Straßengrund durch den Betrieb der von den Entsorgern verwendeten Müllfahrzeuge darf nicht der Entsorger noch die AWRM zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass ein Rückwärtsfahren nach DGUV Regel 114 - 601 nicht zulässig ist. Eine ausreichende Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug ist vorzuhalten, wenn dieses in eine Stichstraße einfahren muss.

Relief

Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.

Papier- und Altgalscontainer

Häufig finden Depotcontainerstandort in der Städtebaulichen Planung zum Bedauern der Bürger sowie der Kreislaufwirtschaft keine Beachtung. Der Gesetzgeber hat die dualen Systeme verpflichtet, die in § 16 VerpackG beschriebenen Anforderungen an die Verwertung einzuhalten. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2022 mindestens 90% der bei dualen Systemen beteiligten Verpackungen aus Glas der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind.

Dies vorausgeschickt, resultiert aufgrund dieser Quotenerhöhung das Erfordernis, seit 2022 deutlich mehr Altglas über die Erfassungssysteme zu sammeln. Hierzu benötigen wir Ihre Unterstützung in mehrfacher Hinsicht.

Wir bitten Sie diese für Ihre Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme in ausreichender Anzahl zu berücksichtigen. Folgende Informationen hierzu für Sie zusammengefasst.

Abmessungen:

- Papiercontainer:
 - o 150cm breit; 160cm tief
 - o Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 150cm Seite gelegen
- Glasconttainer: (Zuständig ist hier das Duale System Deutschland)
 - o 2 m³: 110cm breit; 175cm tief
 - o Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 110cm Seite gelegen
 - o 3 m³: 160cm breit; 175cm tief
 - o Der Einwurfschacht ist beidseitig an der 160cm Seite gelegen

Generell müssen die Container beidseitig für den Einwurf erreichbar sein, dazu sollten je Einwurfseite mindestens 70cm Platz zur Verfügung stehen.

Grob gesagt sind zwei aneinander gelegene PKW Stellplätze mit dem Platzbedarf der Container inkl. Einwurf zu vergleichen.

Hier noch ein Auszug aus dem Planungsleitfaden für Bauherren und Architekten:

„Altglascontainer sind gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“. Die Standplätze sind jedoch so anzulegen, dass die Beeinträchtigung durch Lärm gering zu halten ist. Dazu sind diese in einem Abstand von ca. 12 m - 15 m zur Bebauung anzuordnen. Der Zugangsbereich der Behälterstandplätze ist für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar auszubauen und frei von parkenden Fahrzeugen zu halten, so dass eine problemlose Entnahme stattfinden kann. Für die Aufnahme der Container ist eine ausreichend große Fläche zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die lichte Höhe des Schwenkbereiches von mind. 12 m nicht durch Bäume, Straßenlampen oder sonstige Bauten versperrt wird. Über den Sammelcontainern werden mind. 8 m lichte Höhe zum Aufnehmen benötigt. Bei der Grünanlagengestaltung in Behälterstandplatznähe, sind unter Beachtung der o. g. lichten Höhe Bäume mit einer Krone von max. 3 m Durchmesser (Säulenform) zu bevorzugen.“

Weitere allgemeine Bemerkung

Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.

Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche

- BG-Information 5104 / DGUV 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (Stand September 2021)
- DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016)

- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D 29)
- DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997
- DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021
- Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4)
- Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4)
- RAS 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006)
sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal- Änderung 20 bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Sebastian Metzger



Orplan Partnerschaft mbH
Frau Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan

15. MAI 2023

Beteiligung am Flächennutzungsplan Änderungsverfahren Nr. 20 in Fellbach Öffingen

Fristablauf für die Stellungnahme: 19.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden das

Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

FE 28 "Kappelleswegle"

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden.

Die Naturschutzbelange können im Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) ausreichend berücksichtigt werden. In diesem Zuge ist eine Biotopeausnahme für den Eingriff in die Flachlandmähwiese zu stellen.

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/0600

10.05.2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
17.04.2023 / De

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Voigt', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name 'S. Voigt'.

S. Voigt

Stadt Fellbach

Bebauungsplan BP 35.07/1 Kapellesweg
Bebauung einer mageren Flachland-Mähwiese der
FFH-Richtlinie mit einem Parkplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, eine **Stellungnahme zum Bauvorhaben am Kapellesweg, BP 35.07/1** abzugeben.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich uns die Situation folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Aus den Planungsunterlagen von „Faktorgrün“



Wie in Abbildung 1 ersichtlich soll der geplante Parkplatz auf eine mageren **Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** gebaut werden. Die Fläche würde sich dadurch um ca. 1/3 verkleinern.

Die 1992 verabschiedete **FFH-Richtlinie** hat den Zweck:
(Zitat) „Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten“.

Es geht in dieser Richtlinie also um den Erhalt von natürlichen Lebensräumen.

NABU Fellbach

Dr. Friedemann Tewald

Sprecherteam

Tel. +49 (0)172 72.68.931

f.tewald@nabu-fellbach.de

Fellbach, 6. Juni 2023

NABU Fellbach

Oeffinger Straße 8

70736 Fellbach

Telefon +49 (0)711 99.32.21.12

kontakt@NABU-fellbach.de

www.NABU-fellbach.de

Geschäfts- und Spendenkonto

Kreissparkasse Waiblingen

IBAN DE93 6025 0010 0002 0440 19

BIC SOLADES1WBN

USt-IdNr. DE 155765809

Naturschutzbund (NABU) e.V.

Gruppe Fellbach

Sprecherteam:

N. Stefan, U. Rohde, F. Tewald,

B. Winkler, D. Wttkowski

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Auf dieser Fläche konnte in der Vergangenheit (aktuell nicht) das vom Aussterben bedrohte Rebhuhn (*Perdix perdix*) nachgewiesen werden.

Aktuell ist ein großer Artenreichtum an Wildbienen zu sehen. Bei unseren Begehungen wurden mindestens 12 Gattungen festgestellt. Die Vegetation bietet ein hervorragendes Nahrungsangebot für Insekten und die angrenzende Sandfläche ist ein optimales Bruthabitat für im Sand lebende Wildbienen. An diesem Beispiel ist die Verzahnung von Mikrohabitaten zugunsten einer Artengruppe eindrucksvoll zu erkennen. Diese Kombination von Wiesen- und Sandfläche ist einzigartig in Fellbach.

Abbildung 2: GIS der Stadt Fellbach



Grundsätzlich ist der **zunehmende Flächenverbrauch** in Deutschland ein Problem, dessen Bedeutung in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Wie Sie alle wissen, trifft dies für Fellbach in besonderem Maße zu. Der Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen führt in Fellbach seit Jahrzehnten zur Abnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (bei besten Ackerzahlen).

Parallel dazu wird eine starke Abnahme der Biodiversität beobachtet: Stichwort „Insektensterben“ oder auch der Rückgang der Rebhuhnbestände. Um diesen Rückgang zu stoppen oder gar umzukehren, werden zusätzliche Maßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie z.B. Blühbrachen notwendig. Letztendlich steht der städtische Flächenverbrauch in Konkurrenz zur Landwirtschaft und zu Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

ORplan
Partnerschaft für Architektur
und Städtebau mbB
Rohn - Tritschler - Architekten
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Freiburg i. Br., 15.05.2023
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 23-01886

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

20. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal:

"Kappelleswegle (FE 28)" und "Kleinfeld III (FE 29)" auf den Gemarkungen Öffingen und Fellbach der Stadt Fellbach, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7121 Stuttgart - Nordost)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.04.2023

Anhörungsfrist 19.05.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Kleinfeld III" hat das LGRB mit Schreiben vom 15.12.2020 (Az. 2511 // 20-11365) zum Planungsbereich "Kleinfeld III (FE 29)" folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (lössführende Fließerde, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesen Gebieten beim LGRB nicht bekannt.

Aktuell findet in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Büro ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Stuttgart 09.05.2023
Name Stefanie Bäurle
Durchwahl 0711 904-12107
Aktenzeichen RPS21-2434-421
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail

 20. FNP-Änderung FE 28 „Kappelwegle“ und FE 29 „Kleinfeld III“ Planungsverband
Unteres Remstal
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Vorhaben FE 28 „Kappelwegle“

Gegen das Vorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen



Vorhaben FE 29 „Kleinfeld III“

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Die potentielle Friedhofserweiterungsfläche soll einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Bei jeder Bauleitplanung gem. § 1 Abs.3 BauGB ist die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne einer Bedarfsbegründung der Planung darzustellen und zu prüfen. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Eine Berechnung des relativen Bedarfs ist in der Begründung enthalten.

Aus dem Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Unteres Remstal ergibt sich, dass in der Stadt Fellbach noch ca. 31,9 ha Wohnbauflächenreserven (WA Planung) zur Verfügung stehen. Nach unserer Berechnung ergibt sich für die Stadt bis 2035 ein relativer Bedarf von ca. 25 ha (relativer Bedarf). Daher besteht bereits jetzt schon eine rechnerische Überdeckung von ca. 7 ha.

Demzufolge ist der Bedarf für das Gebiet „Kleinfeld III“ zu begründen; auch vor dem Hintergrund, dass sich auch die FNPÄ FE 27 „Rohrland“ mit ca. 4 ha bereits im Verfahren befindet.

Wäre ein darüberhinausgehender Bedarf nicht gegeben, wäre an anderer Stelle eine Fläche oder Teilfläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

Der Regionalplan gibt für die Stadt Fellbach mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar für alle Neuausweisungen vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.

Allgemein

Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes [„Artenschutz am Haus“](#).
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV ["Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht"](#).
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des ["Projektes Sternepark Schwäbische Alb"](#) sowie des ["Biosphärenreservates Rhön"](#) (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.

- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Bäurle

Betreff: WG: Stellungnahme zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR -
Fristverlängerung

Datum: Mittwoch, 17. Mai 2023 um 13:18:49 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: ORplan | Post

An: Hanna Degen

ORplan

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB

Rohn • Tritschler • Architekten

Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart

Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30

www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:

<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>

Datum: Mittwoch, 17. Mai 2023 um 12:55

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR -
Fristverlängerung

**Stellungnahme zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR; Ihr Schreiben vom
17.04.2023; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: De**

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR.

Die erforderliche Beschlussfassung kann erst in der Sitzung des Planungsausschusses am 14. Juni 2023
erfolgen.

Daher bitten wir um Fristverlängerung.

Bitte teilen Sie uns mit, ob eine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Eine vorläufige Stellungnahme lassen wir Ihnen gerne zukommen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Siedlungsplanung

Arbeitstage: Montag bis Donnerstag

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

Tel. 0711 22759-930

Fax. 0711 22759-70

Mail: borth@region-stuttgart.org

Betreff: AW: Stellungnahme zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR - Fristverlängerung
Datum: Dienstag, 30. Mai 2023 um 13:44:55 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Borth Ulrike
An: 'Planungsverband'
CC: Hanna Degen
Anlagen: image001.png, image002.jpg, image004.jpg, image005.png, image006.jpg, image007.jpg, image008.jpg, image009.jpg, image010.jpg

Stellungnahme zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans PUR; Ihr Schreiben vom 17.04.2023; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Frau Lehwald,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Dem Planungsausschuss wird in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.06, folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

1. FE 28 „Kappelleswegle“ in Fellbach – Oeffingen

Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans liegt. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

2. FE 29 „Kleinfeld III“ in Fellbach

Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.

Das zusätzliche Wohnbauflächenpotenzial ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen.

Dem Beschlussvorschlag gehen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus:

I. Sachvortrag

1. Einführung

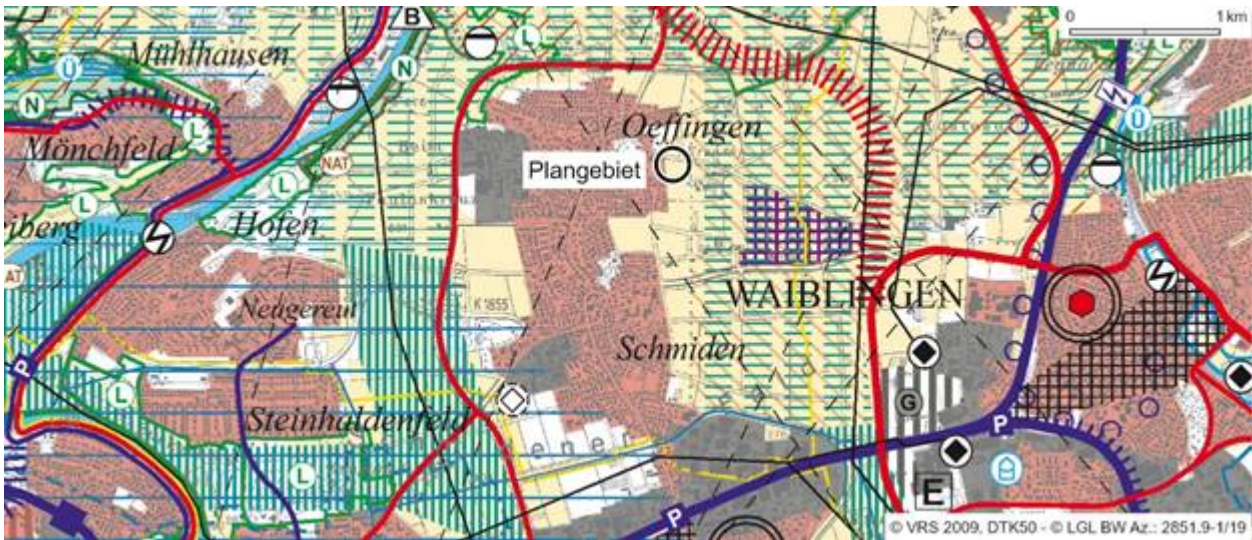
Der Planungsverband Unteres Remstal plant mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans den seit 2004 rechtskräftigen Plan in insgesamt zwei Teilbereichen zu ändern:

1. „Kappelleswegle“ in Fellbach – Oeffingen: „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“
2. „Kleinfeld III“ in Fellbach: „Wohnbaufläche Planung“

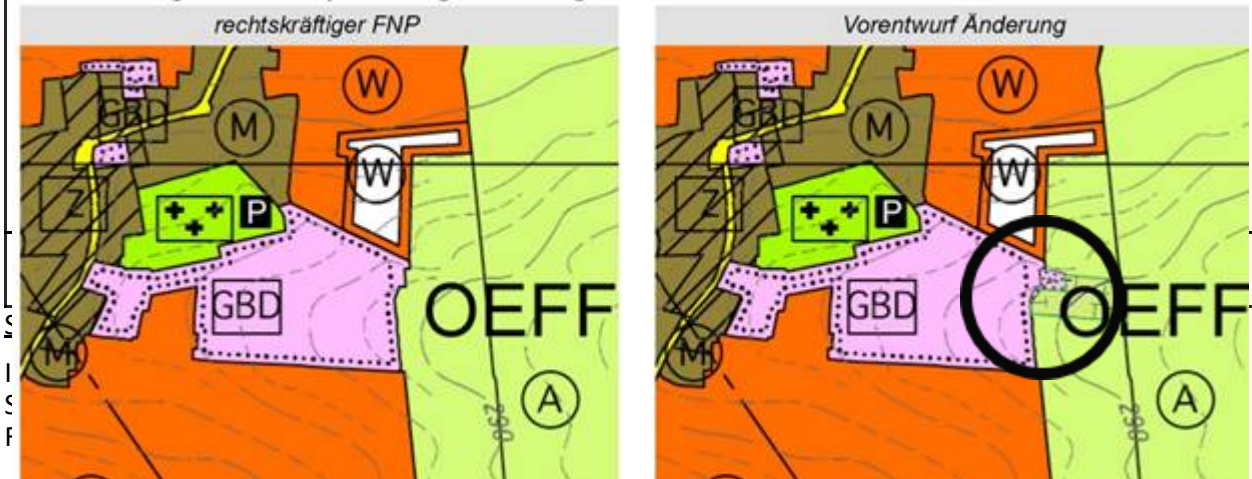
2. Regionalplanerische Vorgaben und Wertungen

2.1 FE 28 „Kappelleswegle“ in Fellbach (ca. 0,6 ha)





20. Änderung: FE 28 "Kappelleswegle" - Öffingen



die der

Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für den Feuerwehrstandort auf einer separaten Parkierungsfläche realisiert werden. Zudem soll der Bring- und Abholverkehr für die angrenzende Kindertagesstätte sowie die Sport- und Festhalle geordnet und gesichert werden.

Um den Schutz und die Sicherung der angrenzenden FFH-Mähwiese zu gewährleisten, wird diese ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt Fläche für Landwirtschaft dar. Mit der vorliegenden Änderung (ca. 0,6 ha) sollen die Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen geschaffen und „Fläche für den Gemeinbedarf Planung“ (ca. 0,1 ha) und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (ca. 0,5 ha) dargestellt werden.

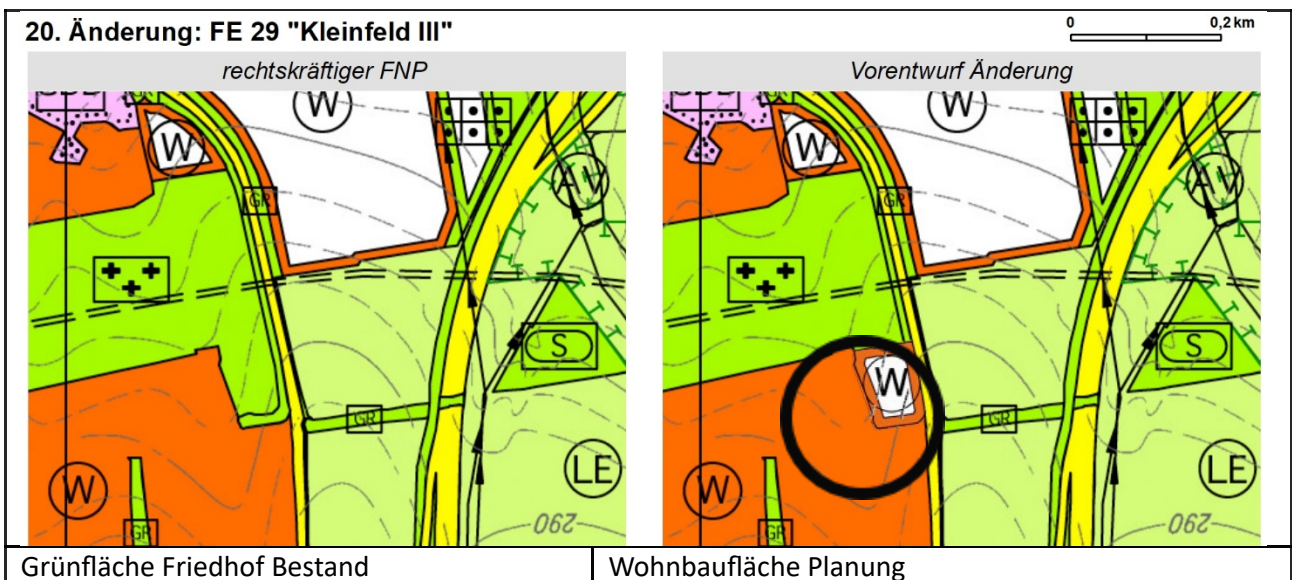
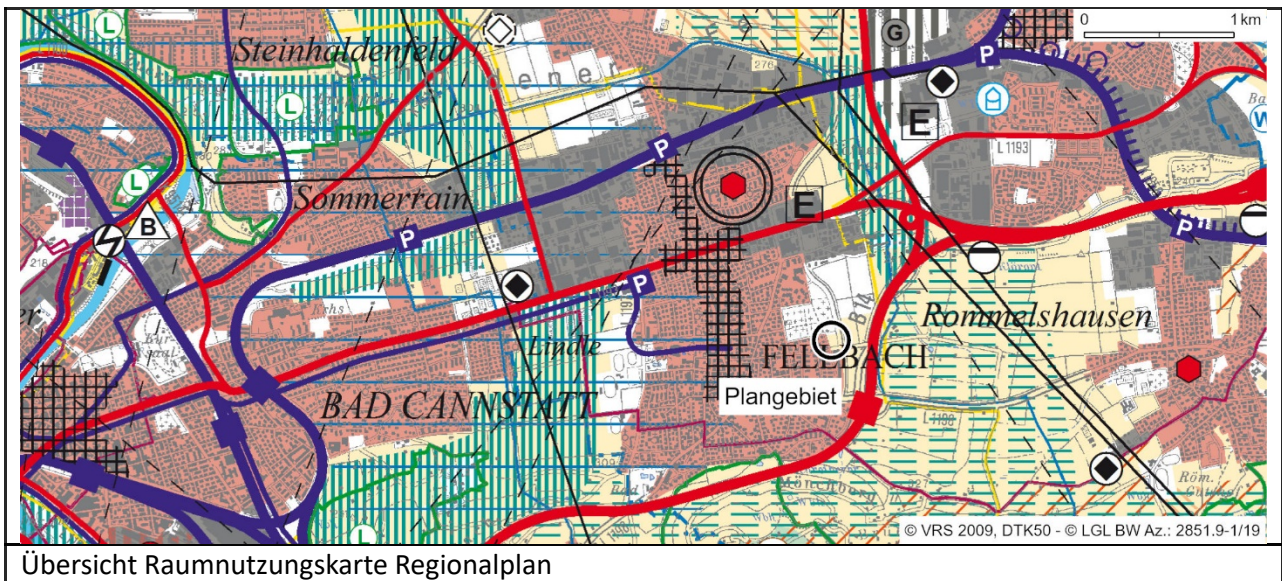
Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren durchgeführt. Ein Beteiligungsverfahren wurde noch nicht durchgeführt.

Regionalplanerische Wertung:

Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.

Der Regionalplan stellt für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 (G) dar. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.2 FE 29 „Kleinfeld III“ in Fellbach (ca. 0,8 ha)



Sachvortrag:

Eine im Osten von Fellbach befindliche Fläche wird derzeit als Bolzplatz genutzt; diese ist Bestandteil der Wohnbauoffensive der Stadt Fellbach.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines lebendigen, urbanen und durchgrüneten Wohnquartiers mit innovativem Städtebau, das eine hohe Wohnzufriedenheit und Identifikation der Bewohner mit dem Quartier erweckt. Freiflächen sollen qualitativ hochwertig gestaltet werden. Für das neue Wohngebiet sind ausschließlich Geschosswohnungsbauten mit rund 80 Wohneinheiten vorgesehen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt Grünfläche Friedhof Bestand dar. Mit der vorliegenden Änderung (ca. 0,8 ha) sollen die Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen und „Wohnbaufläche Planung“ dargestellt werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan wurde im Oktober 2020 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Geschäftsstelle hat aufgrund des Planungsstandes eine verwaltungsseitige Stellungnahme abgegeben und u.a. darauf hingewiesen, dass das zusätzliche Wohnbauflächenpotenzial ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen sei.

Betreff: Flächennutzungsplan 2015 Planungsverband Unteres Remstal - Änderungsverfahren 020

Datum: Montag, 17. April 2023 um 15:06:29 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Mößner, Günter

An: Hanna Degen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Günter Mößner

Planung, Bau, Dokumentation
Zentrale Netzinformation

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
<http://www.bodensee-wasserversorgung.de>

E-Mail: Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de

--

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Unternehmenssitz: Stuttgart

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Michael Beck, Tuttlingen

Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler

Stellv.: Dipl.-Betriebsw. (FH) Uwe Jauss, Dipl.-Ing. (FH) Alexander Mack M.Sc. MBA (kommissarisch)

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952

Steuernummer: 99007/10051

Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Freitag, 12. Mai 2023 um 11:56:06 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Hennrich-Bauer, Beate

An: Hanna Degen

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren.

Belange der Gemeinde Affalterbach sind davon nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Hennrich-Bauer

Bürgermeisteramt Affalterbach
Marbacher Straße 17
71563 Affalterbach
Tel: 07144 / 83 53 21
Fax: 07144 / 83 53 53
E-Mail: B.Bauer@affalterbach.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

<https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan>

Mit freundlichen Grüßen,

Hanna Degen

Dipl. Geogr., M.Eng. (Stadtplanung)
in

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 16. Mai 2023 um 13:35:02 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Büning Annika

An: Hanna Degen

Anlagen: image001.jpg

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Büning

Bürgermeisteramt Berglen

Bauamt

Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen

Tel.: 0 71 95/97 57 – 61

Fax: 0 71 95/97 57 – 69

www.berglen.de



 **Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: Montag, 17. April 2023 um 13:47:05 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Kieselmann, Birgit
An: Hanna Degen
CC: Brenner, Armin
Anlagen: image001.png, image002.png, image003.png, image004.png, image005.png, image006.png

Sehr geehrte Frau Degen,
wir bedanken uns für die Information und auch für die Möglichkeit zum o.g. Verfahren Stellung nehmen zu können.

Die Belange der Stadt Remseck am Neckar sind durch die Planung nicht berührt, Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kieselmann
Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung

Stadtverwaltung Remseck am Neckar

Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar

Tel. 07146 2809-2313



Folgen Sie uns und entdecken Sie unsere Remseck-App!

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 17. April 2023 08:58
An: ORplan | Post <post@orplan.de>
Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de
Betreff: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 20".
Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter www.orplan.de/staedtebau

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papierausfertigung.

Betreff: AW: (Rems-Murr-Kreis) AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Unser Az.: TÖB-BW-23-157737

Datum: Mittwoch, 10. Mai 2023 um 17:15:59 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Amadeus Beer

An: Hanna Degen

Anlagen: image001.png

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Degen,

öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Änderung am Flächennutzungsplan nicht berührt.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Amadeus Beer
Baurecht I, CR.R O41

Deutsche Bahn AG
Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus DBImm, 51103 Köln
Tel. +49 221 141 18840

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: (Rems-Murr-Kreis) AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

<https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan>

Mit freundlichen Grüßen,

Hanna Degen

Dipl. Geogr., M.Eng. (Stadtplanung)

in

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn · Tritschler · Architekten
Rotenbergstraße 20 · 70190 Stuttgart



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau
mbH
Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.05.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59141-591pt/021-2023#102

Betreff: Waiblingen: FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
230417_PUR FNP20_AnschreibenToeb_VE
rps_ref21_bauleitplanverfahren_PUR FNP 20
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2023, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 17.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bürgermeisteramt • Postfach 4060 • 73771 Aichwald • Kreis Esslingen

ORplan Part. Architektur und Städtebau mbB
Frau Degen
Rotenbergstr. 20
70190 Stuttgart

Es schreibt Ihnen

Frau Seeh-Kenntner
Telefon-Durchwahl (0711) 36 909 - 29
bettina.seeh-kenntner@aichwald.de
Zimmer 1.11

Sprechzeiten

Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr
Mi: 16:00 – 18:00 Uhr

Erweiterte Sprechzeiten Bürgeramt

Di: 7:00 – 12:00 Uhr
Mi: 16:00 – 19:00 Uhr
Fr: 8:00 – 14:00 Uhr

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
610

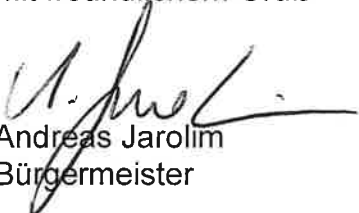
Datum
17.04.2023

**Beteiligung an Flächennutzungsplanung Unteres Remstal (PUR FNP) Änderungsverfahren 20
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Unteres Remstal und teilen Ihnen mit, dass wir zu der Änderung 20 keine Anmerkungen oder Bedenken haben.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Jarolim
Bürgermeister

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 18. April 2023 um 07:33:13 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Rainer Blessing

An: Hanna Degen

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren Nr. 20 und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken hat.

Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Blessing

Bauamtsleiter



Gemeinde Winterbach | Marktplatz 2 | 73650 Winterbach
Tel.: 07181 7006-1200 | E-Mail: r.blessing@winterbach.de | www.winterbach.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 17. April 2023 08:58

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 20".
Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter www.orplan.de/staedtebau

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papierausfertigung.

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 16. Mai 2023 um 07:49:04 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Kern, Claudia

An: Hanna Degen

CC: info@kh-rems-murr.de

Anlagen: image001.jpg

Guten Morgen Frau Degen,

weder zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220

Fax: 0711 1657-873

E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de

Internet: www.hwk-stuttgart

Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie [hier](#).



Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

<https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan>



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: EG-62967

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn · Tritschler · Architekten
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Datum
11.05.2023

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180



**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Geschäftsstelle Übrigshausen:
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

ORplan
Planungsverband Unteres Remstal
Frau Degen
Rotenbergstr. 20
70190 Stuttgart

Vorab per Mail: post@orplan.de

Übrigshausen, 10.05.2023

**20. Änderungsverfahren Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband
Unteres Remstal
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im oben genannten
Verfahren.

Zum aktuellen Stand der Planungen bestehen keine Bedenken.

Wir bitten Sie um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bleher
Geschäftsführer



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Aalen · Böhmerwaldstraße 20 · 73431 Aalen

Büro ORplan
z.Hd. Frau Degen
Rotenbergstraße 20

70190 Stuttgart

Datum 17.04.2023

Name Bundschuh, PHK

Durchwahl 07361 / 580 - 224

E-Mail OE aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Aktenzeichen 1132.6

(Bitte bei Antwort angeben)

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 20

Ihr Schreiben vom 17.04.2023 unter dem Az.: De

Sehr geehrte Frau Degen,

das Polizeipräsidium Aalen kann der vorgelegten Flächennutzungsplanung vom 20.03.2023 zustimmen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten, damit bei Vorlage der konkreten Baupläne, insbesondere die verkehrsrechtliche Sicht (Erschließung, erwartete Auswirkung auf den öffentlichen Straßenverkehr usw.) im Detail nochmals geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bundschuh
Polizeihauptkommissar



Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 25. April 2023 um 15:17:18 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Schippert, Jochen

An: Hanna Degen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Degen,

derzeit gehen aus den abrufbaren Dateien noch keine detaillierten Planungen in Bezug auf verkehrsrechtliche Belange hervor, so dass es derzeit nicht möglich ist, seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, zu den Planungen Stellung zu nehmen.

Es wird um weitere Beteiligung, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Planungen, im Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schippert

Polizeipräsidium Aalen
Führungs- und Einsatzstab
- Sachbereich Verkehr -
Böhmerwaldstraße 20
73141 Aalen

Dienstszitz:

71332 Waiblingen
Alter Postplatz 20

Tel.: 07151/950-222

mail: jochen.schippert@polizei.bwl.de
aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: EXTERN: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

<https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan>

Mit freundlichen Grüßen,

Hanna Degen

Dipl. Geogr., M.Eng. (Stadtplanung)
in

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 178729, Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 20

Datum: Montag, 24. April 2023 um 06:59:51 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Vidal Blanco, Bärbel

An: Hanna Degen, ORplan | Post

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüh

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme der Stadt Marbach am Neckar

Datum: Freitag, 5. Mai 2023 um 11:09:19 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: ORplan | Post

An: Hanna Degen

Anlagen: image001.png

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Glasbrenner Elena <elena.glasbrenner@schillerstadt-marbach.de>

Datum: Freitag, 5. Mai 2023 um 11:07

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Betreff: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme der Stadt Marbach am Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Änderungsverfahren 20 des FNPs des PUR.
Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Zu dem Vorentwurf des 20. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Unteres Remstal werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht“.

Mit freundlichen Grüßen aus der Geburtsstadt
von Friedrich Schiller und Tobias Mayer

Elena Glasbrenner



Für mehr Informationen einfach auf das Bild klicken.

Stadtverwaltung Marbach am Neckar
- Stadtbauamt -
Marktstraße 34

71672 Marbach am Neckar



Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart,
Amt für Stadtplanung und Wohnen

Amtsleiter
Thorsten Donn

ORplan
Partnerschaft für Architektur und
Städtebau mbH
Frau Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan

24. APR. 2023

Hausadresse:
Graf-Eberhard-Bau
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-20000
E-Mail: thorsten.donn@stuttgart.de

20. April 2023

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 20 des Planungsverbands Unteres Remstal
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 17. April 2023

Sehr geehrte Frau Degen,

für die Beteiligung am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 20 des Planungsverbands Unteres Remstal danke ich Ihnen.

Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Donn
Amtsleiter

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: Mittwoch, 3. Mai 2023 um 14:30:34 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Martiradonna, Nicola (Management Netze)
An: Hanna Degen
CC: planungsverband@Weinstadt.de, info@tf-landschaft.de, ORplan | Post
Anlagen: image001.png, image002.png, image003.png, image004.png, image005.png, image006.png, stwwn_35_aae2bb7b-95b5-4680-a388-36f8788a7be5.png, nl_35_9ceda2b3-ff4d-4747-b2a3-a19c1ae03780.png, facebook_35_5361de45-424c-4674-a045-9a2a4296a188.png, insta_35_245edbd0-7a78-499b-86ea-9955b80fb02a.png, xinglll_35_a1638da4-d1ae-4c35-9fb5-46bb7c746dc1.png, kununu_35_16d10e3c-9f81-4b15-beb6-c5c07880818a.png

Sehr geehrte Frau Degen,

Bezüglich des „PUR FNP-Änderungsverfahren 20“ bestehen seitens der Stadtwerke Waiblingen GmbH keine Einwendungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Nicola Martiradonna

Teamleiter Bauplanung, Vermessung, GIS

+49 7151 131-283 | nicola.martiradonna@stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen | +49 7151 131-0



Geschäftsführer: Frank Schöller | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf
Amtsgericht Stuttgart HRB 262636 | USt.-ID-Nr. DE 147216702

Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Von: Info <info@stadtwerke-waiblingen.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 10:47

An: Martiradonna, Nicola (Management Netze) <nicola.martiradonna@stadtwerke-waiblingen.de>; Hamm, Axel (Management Netze) <axel.hamm@stadtwerke-waiblingen.de>; Zipp, Bernhard (Technik) <bernhard.zipp@stadtwerke-waiblingen.de>

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Freundliche Grüße

Doris Deschamps

+49 7151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen | +49 7151 131-0

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 25. April 2023 um 09:08:55 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Voigt, Joerg

An: Hanna Degen, ORplan | Post, Planungsverband@waiblingen.de, info@tf-landschaft.de

Anlagen: image001.png

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Degen,

wir haben die Änderung / Anpassung zur Kenntnis genommen und haben keine Anmerkungen.
Hier speziell sind wir auch nicht direkt betroffen.
Vilen Dank, mit Bestem Gruß

Jörg Voigt



Stadtwerke Weinstadt

Schorndorfer Str. 22
71384 Weinstadt

Telefon 07151 / 20535-846

Telefax 07151 / 20535-871

E-Mail j.voigt@stadtwerke-weinstadt.de

Internet www.stadtwerke-weinstadt.de

Meine Kraft vor Ort

Syna 

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan

21. APR. 2023

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Planung Pleidelsheim

Ansprechpartner: Horst Trautwein
T: 07144 – 266 165
F: 07144 – 266 49812 165
E: Horst.Trautwein@syna.de

Pleidelsheim, 18. April 2023

Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 20
Ihre Email vom 18.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich der Bereich Fellbach FE 28 + FE 29 außerhalb unseres Netzgebietes befindet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH


Horst Trautwein



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Marcel Rohrbach · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von



Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Donnerstag, 20. April 2023 um 15:31:03 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Bröcker, Bastian

An: Hanna Degen

CC: Bodenhöfer, Frank

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans.

Bzgl. der dargestellten Änderungen haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Bröcker
Abteilung Planung

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

Telefon +49 711 6606-2231

Bastian.Broecker@vvs.de | www.vvs.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 7357

Geschäftsführer Thomas Hachenberger, Horst Stammler

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Frank Nopper

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 17. April 2023 08:58

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan "Unteres Remstal – Änderung 20".

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem unter www.orplan.de/staedtebau

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne eine Papierausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen,

I.A. Hanna Degen



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Orplan Partnerschaft für Architekten u. Städtebau
mbB
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Nur per E-Mail: post@orplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / V-0346-23-FNP	Herr Czock	0228 5504-5291	baludbwtoeb@bundeswehr.org	17.04.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal,
Änderungsverfahren 20

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2023 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen
Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Montag, 17. April 2023 um 14:31:52 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: ORplan | Post

An: Hanna Degen

ORplan

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB

Rohn • Tritschler • Architekten

Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart

Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30

www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:

<https://orplan.de/datenschutz/>

Von: Liegenschaften <liegenschaften@lw-online.de>

Datum: Montag, 17. April 2023 um 14:19

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung von dem 20. Änderungsverfahren nicht berührt sind. Wir haben in im Bereich des Bolzplatzes (Rotkehlchenweg/Bühlstraße, in Fellbach) und in Fellbach-Oeffingen keine Anlagen.

Bitte beteiligen Sie uns dennoch an dem weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Florence Turek
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Gremien, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 2175-1261

Mobil: +49 (170) 2274678

E-Mail: Turek.J@lw-online.de

Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen

Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh

Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906

USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: Dienstag, 23. Mai 2023 um 09:05:56 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Liegenschaften

An: Hanna Degen

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren.
Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind.
In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Fuchs
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Gremien, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 2175-1252
Mobil:
E-Mail: Fuchs.C@lw-online.de
Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh
Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906
USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.lw-online.de/toolbar/datenschutz>

Von: Migeod, Lena <Migeod.L@lw-online.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 10:42

An: Liegenschaften <liegenschaften@lw-online.de>

Betreff: WG: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>

Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:49

An: ORplan | Post <post@orplan.de>

Cc: Planungsverband <planungsverband@waiblingen.de>; info@tf-landschaft.de

Betreff: AW: PUR FNP Änderungsverfahren 20 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unten angefügte E-Mail möchten wir Sie gerne informieren, dass leider der Link fehlerhaft war.

Anbei der richtige Link zu den Unterlagen der FNP-Änderung 20 des Planungsverbands Unteres Remstal.

<https://www.waiblingen.de/20.aenderung-Flaechennutzungsplan>